

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 fädel. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 78

Herford, Sonnabend, den 1. April

1916

Ein Ultimatum des Vierverbandes an Holland?

Berlin, 1. April. Das „Tageblatt“ meldet aus dem Haag: Die holländische Regierung traf Maßnahmen, da England den Durchmarsch durch Holland verlangte. 66. Berlin, 1. April. Das „Tageblatt“ meldet aus dem Haag: Die Entente-Mächte haben an die holländische Regierung die Aufforderung gerichtet, die Grenze gegen Deutschland für jeden Wagenverkehr zu sperren. Diese Aufforderung hat angeblich den Charakter eines Ultimatums. Es ist anzunehmen, daß dieser Schritt der Entente in Paris in der gemeinsamen Konferenz beschlossen wurde. An den Völkern in Rotterdam und Amsterdam herrschte eine panikartige Aufregung, die dadurch gesteigert wurde, daß mehrfach Besprechungen zwischen den leitenden Persönlichkeiten der Militär- und Marineverwaltung stattfanden. Gerüchthweise verlautet, daß jeder militärische Urlaub ausgesetzt sei. Gleichzeitig gehen Gerüchte über andere militärische Maßnahmen um.

Amsterdam, 31. März. Heute wurden telegraphisch alle Urlaube der Offiziere und Mannschaften der Land- und Seemacht außer denen, die vom Kriegs- und Marineminister erteilt worden sind, zurückgezogen. Aus dem Haag wird hierzu gemeldet: Wie das Korrespondenz-Bureau erzählt, werden vorläufig bei der Land- und Seemacht keine Urlaube mehr erteilt werden. Die höchsten Stellen der Land- und Seemacht hielten heute früh eine wichtige Konferenz ab. Der Minister des Innern hatte heute früh eine Unterredung mit dem Direktor des Kabinetts der Königin und mit dem Minister des Äußeren. Wie verlautet, soll eine geheime Sitzung der Zweiten Kammer unmittelbar bevorstehen.

Amsterdam, 31. März. Das „Handelsblad“ meldet: Die Güterwagen, die seit dem 1. August 1914 zur Verfügung der Militärbehörden gestellt werden mußten, aber seither vorübergehend freigegeben waren, wurden heute von den Behörden requiriert. Wagen, die heute um 6 Uhr abends zur Abreise fertig waren, dürfen noch befördert werden, die anderen wurden wieder ausgeladen.

21. Berlin, 1. April. Von holländischer, wenn auch nicht diplomatischer Seite, die der „V. L. A.“ aber glaubt, für sehr gut unterrichtet halten zu dürfen, wird das Blatt darauf hingewiesen, daß Holland schon mehrfach Gelegenheit nahm, in London seinen Zweifel darüber zu lassen, daß es sich mit Waffengewalt jedem Bruch seiner Neutralität widersetzen würde, gleichviel, welche Mächtegruppe derartige Versuche sollte.

21. Amsterdam, 1. April. Gestern früh hatte auch der Vorsteher der 2. Kammer, Bourgeois, eine lange Konferenz mit dem Kriegsminister, der zurzeit der Vorsteher des Ministerrats ist.

21. Rotterdam, 1. April. Das offizielle Korrespondenz-Bureau teilt folgendes mit: In der gestrigen Sitzung der 2. Kammer am Nachmittag wurde eine Entscheidung noch nicht getroffen. Nachdem vorgestern nachmittag die gewöhnliche Sitzung des Ministerrats getagt hatte, wurde gestern eine außerordentliche Sitzung des Ministerrats abgehalten. Über den Grund der Spannung wurden bisher keine amtlichen Mitteilungen gemacht. In den holländischen Großstädten Amsterdam, Rotterdam und dem Haag kursieren die wildesten Gerüchte. Man ist überzeugt, daß die Krise sehr groß ist. Es wird aber auch hinzugefügt, daß die ausgesprochene Politik der niederländischen Regierung tatsächlich die gewesen ist, die Neutralität gewissenhaft zu wahren, aber unter keinen Umständen eine Verletzung der Neutralität zu dulden. In einem solchen Falle würde die holländische Regierung unabweislich zu den Waffen greifen.

21. Amsterdam, 31. März. Mittheilung von den Dag schreibt in einem Artikel über die offiziellen Bekanntmachungen, daß die Urlauber der Land- und Seemacht eingezogen wurden, daß die Militärbehörden eine wichtige Konferenz abhielten und der Minister des Innern, der Direktor des königlichen Kabinetts und der Minister des Äußeren eine Unterredung hatten, sowie, daß eine geheime Sitzung der Zweiten Kammer unmittelbar bevorstehe. Unsere Leser werden wissen wollen, was diese Gerüchte zu bedeuten haben, die an sich geeignet sind, Unruhe hervorzurufen. Wir selbst lasten aber bisher im Dunkeln. Offenbar deuten diese Mittheilungen auf eine mögliche Spannung in unseren Beziehungen zum Ausland hin. Diese kann uns direkt angehen und sowohl Beziehungen zu dem Krieg in Europa haben, als auch Indien betreffen. Sondern ist es aber, daß gerade in diesem Augenblick die Lage, was den 11-Bootskrieg anbetrifft so günstig wie möglich aussieht. Jetzt wo die 11-Bootskriege im deutschen Reichstage mit einem Siege der Regierung, das will sagen der gemäßigten Parteien beendet hat.

Der Nieuwe Courant schreibt: Eine unmittelbare drohende Kriegsgefahr scheint nicht zu bestehen. Mit der Lubantia-Angelegenheit hat die entstandene Unruhe nichts zu tun. Sie hat ihre Ursache in dem allgemeinen Kriegszustand, der besonders nach Informationen, die uns zugekommen sind in eine Phase eintritt oder eintreten wird, die unserm Land Anlaß zu ganz besonderer Wachsamkeit gibt, daß dasjenige, was die Regierung offenbar befürchtet, worüber wir aber keinerlei Sicherheit erhalten konnten, innerhalb einer Woche oder eines Monats eintreten wird und ob es dann in einem für unser Land im allgemeinen kritischen Zustand bestehen wird, wissen wir nicht. Wir wagen nur die Vermutung, daß die Veränderung in der Lage, die für möglich gehalten wird, eine Folge der vorgestern beendeten Konferenz der Verbündeten in Paris sein könnte. Mit dieser Vermutung läßt sich auch die Möglichkeit der Befürchtung, wie aus den heute verbreiteten Nachrichten hervorgeht, erklären. Schon gestern nachmittag mußten Besprechungen im Ministerrat stattgefunden haben, die zu einer Beratung der Regierung mit den höchsten militärischen Stellen führte, und dazu, daß man die Abhaltung einer geheimen Sitzung der Zweiten Kammer in Erwägung zog. Letztere wird vermutlich nicht vor dem nächsten Dienstag stattfinden.

21. Amsterdam, 31. März. Telegraf meldet aus dem Haag daß die Regierung alle Güterwagen zum Formieren von Militärzügen requiriert habe. Dem Haager Korrespondenz-Bureau wird von maßgebender Seite mitgeteilt, daß die Berichte, wonach alle erteilten Urlaube zurückgezogen und alle Güterzüge requiriert worden seien, unrichtig sind. Es wird hinzugefügt, daß es nicht möglich ist, alle phantastischen Berichte ähnlicher Art zu dementieren. (?)

Der Kriegsminister im Reichstags-Ausschuß.

21. Berlin, 31. März. Im Hauptausschuß des Reichstages machte der stellvertretende Kriegsminister v. Wandel u. a. eine Reihe vertraulicher Ausführungen über unsere Verluste, Erfolge, Verhältnisse und Munitionsversorgung, die beweisen, daß wir mit vollem Vertrauen der weiteren Entwicklung dieses Krieges entgegengehen können.

Amerika fragt an.

Washington, 31. März. Die Vereinigten Staaten haben bei Deutschland angefragt, ob ein deutsches Unterseeboot den Manchester Engineer versenkt habe.

Frankreich fürchtet die Wahrheit.

Frankfurt a. M., 31. März. Wie der „Frankf. Ztg.“ aus Würzburg gemeldet wird, hatte vom bayerischen Kriegsministerium der im dortigen Gefangenenlager befindliche französische Korporal Gullus Heimurlaub erhalten, um seinen sterbenden Vater noch einmal sprechen zu können. Obwohl sein Urlaub noch einige Tage gedauert hätte, mußte Gullus nach der Verdringung auf Befehl der französischen Behörden sofort wieder abreisen. An den drei Tagen war, wie der inzwischen wieder eingetroffene Gefangene erzählt, ihm verboten worden, mit jemand zu sprechen und zur Beachtung des Verbots war ihm ständig ein militärischer Begleiter beigegeben. Man fürchtet offenbar, daß der Korporal seinen Landsleuten erzählte, wie human die Behandlung der Gefangenen in Deutschland ist, und hielt ihn deshalb vollständig isoliert.

Die Belagerung von Kut el Amara.

Konstantinopel, 31. März. „Tasvir-i-Estlar“ veröffentlicht Erklärungen von jüngst von der Front zurückgekehrten Personen, die sich über Kut-el-Amara folgendermaßen äußerten: Die beiden Versuche General Nymers, Kut-el-Amara zu erobern, haben die

Engländer 5000 und 2000 Tote gekostet, während die Gesamtverluste der Türken 350 Mann nicht überschritten. Ein gefangenommener Major der englischen Artillerie sprach seine Bewunderung über die Genauigkeit des türkischen Artilleriefeuers aus. Daß sich die Belagerung Kut-el-Amaras in die Länge zieht, ist der Beschaffenheit des Geländes zuzuschreiben, das vollkommen flach ist.

Der Fliegerangriff auf Saloniki.

Sofia, 30. März. Der Generalstab teilt mit: Am 27. März hat ein Geschwader von 15 deutschen Flugzeugen den Hafen von Saloniki und das englisch-französische Lager in der Nähe der Stadt bombardiert. Es wurden 800 Bomben abgeworfen, die großen Schaden anrichteten. Die Flieger beobachteten eine Explosion in einem unmittelbar beim Bahnhof gelegenen Depot, sowie eine zweite auf einem feindlichen Schiffe. Feindliche Flugzeuge versuchten einen Angriff gegen die deutschen Flugzeuge; der Versuch blieb jedoch erfolglos. Vier von den englisch-französischen Flugzeugen wurden zur Landung gezwungen; die übrigen mußten den Rückzug antreten.

Englische Arbeiterausstände.

London, 30. März. „Daily Telegraph“ meldet aus Glasgow vom 29. März: Die Unruhe der Arbeiter in den staatlich kontrollierten Betrieben hat ein kritisches Stadium erreicht. Die Beamten der Gewerkschaft, der die Ausständigen angehören, haben alles versucht, sie zur Rückkehr zur Arbeit zu veranlassen, aber ihre Leistung wird nicht mehr anerkannt.

Liverpool, 30. März. 10 000 Hafenarbeiter weigerten sich, an die Arbeit zu gehen. Die Ursache des Ausstandes ist, daß die Entscheidung über ihre Lohnforderungen für Überstunden immer noch nicht gefällt worden ist. Auch auf den Werften der White Star, Alland, Leyland und anderen Linien wurde die Arbeit eingestellt.

London, 30. März. Ein Teil der Maschinenbauer der Werft Harland & Wolff in Belfast ist in den Ausstand getreten als Protest dagegen, daß ein großer Teil von ungelerten und halbgelernten Arbeitern übernommen wurde.

London, 30. März. In der Verhandlung vor dem Munitionsrat, das, wie gemeldet, 22 Streiker zu einer Geldbuße verurteilte, erklärte der Verteidiger der Arbeiter, Mitchell, es sei wenig Aussicht auf eine Beendigung des Ausstandes vorhanden, so lange nicht die sechs verhafteten Führer freigelassen wären. Mitchell erklärte, gestern repräsentierten diese Führer vielleicht 3000 Arbeiter, morgen könnten es 30 000 sein. Er erklärte ferner die Angaben, die der Vertreter der Regierung im Unterhause gemacht hatte, für unrichtig. Das Streik-Komitee hat eine Erklärung veröffentlicht, worin es heißt, daß die gemeldeten Streiks spontan gekommen wären. Es sei nicht die Aufhebung bestehender Gesetze verlangt worden.

London, 30. März. Der Munitionsrat macht bekannt, daß, da großer Mangel an Bauarbeitern für dringende Arbeiten der Regierung herrscht, neue Bauarbeiten nicht begonnen werden sollen, ohne daß vorher das Munitionsrat befragt wird.

Japau beteiligt sich nicht am europäischen Krieg.

Berlin, 31. März. Die Wiener „Allgemeine Ztg.“ meldet aus Kopenhagen: Die Mission des Großfürsten Georg Michailowitsch nach Tokio, um dort die Entsendung japanischer Truppen nach Europa zu erreichen, hat vollen Erfolg erzielt. Japan würde einen vollen Schiffsbruch erleiden. Japan würde einen Friedensschluß mit großer Freude begrüßen und denkt nicht daran, durch aktive Teilnahme am Kriege diesen zu verlängern.

Die Engländer an der Westfront.

Haag, 31. März. Reuter meldet: Aus dem letzten amtlichen Bericht war bereits zu ersehen, daß die britischen Heere einen Teil der bisher von den Franzosen besetzten Westfront übernommen haben. Reuters Vertreter im Hauptquartier schreibt jetzt, daß die zunehmende Stärke der britischen Truppenmacht in Verbindung mit taktischen Überlegungen es möglich und wünschenswert gemacht habe, die Veränderung der Frontverhältnisse auszuführen. Eine der wichtigsten Folgen davon sei, daß

dadurch eine bedeutende französische Streitmacht freigegeben sei, die für andere Frontabschnitte von größtem Werte gewesen sei. Die Engländer halten jetzt etwa den vierten Teil der gesamten Westfront, und zwar in einer ununterbrochenen Linie von der Yser bis zur Somme, befestigt.

Salandras „Siege“.

Lugano, 31. März. Anlässlich der Rückkehr Salandras und Continuos nach Rom bestätigten trotz der amtlichen Zurückhaltung gut unterrichtete Personen, daß Italien tatsächlich seine Wünsche über die Zusammenwirkung der Vierverbandsaktion gegenüber Frankreich durchsetzte, d. h. also zunächst weder Deutschland den Krieg zu erklären, noch eine italienische Armee nach Frankreich zu entsenden. Schwarzfächer befürchtete, daß die Aufgaben des Vierverbandes dadurch wesentlich erschwert werden, da alle anderen besprochenen Vorschläge auch die Maßnahmen militärischer Natur praktisch noch viel schwieriger durchführbar sind.

Die Presse begrüßt Asquith in Italien nicht ohne Seitenhiebe auf die bisherige eigenmächtige Wirtschaftspolitik Englands, die die wirtschaftlichen Aufgaben Italiens in den zehn Kriegsmoenten erheblich erschweren. Quattini sucht allerdings im „Corriere della Sera“ nachzuweisen, daß es nicht öfter Wille Englands sei, sondern ein gemeinsamer Mangel an voranschreitendem Schatzbild, der die vielen Unzulänglichkeiten schärfte, und daß England über gewisse Mängel in der Rohstoffversorgung nicht hinausgehen könne. Der frühere Ministerpräsident vergibt aber nicht, daß gerade auf diesen wirtschaftlichen, nicht erfüllten Verpflichtungen Englands ein großer Teil der italienischen Hoffnung für die Finanzierung des Krieges beim Eintritt in den Krieg aufgebaut war. Der „Secolo“ erwähnt Asquith, die englischen demokratischen Traditionen auf Italien angewandt und diesem die Verewigung der neuen Freundschaft zu ermöglichen, da der Wunsch, nicht gegen England zu kämpfen, einer der Hauptgründe für die italienische Neutralitätserklärung 1914 war.

Ein Antrag Bissings im Herrenhaus.

21. Berlin, 31. März. Der Generalgouverneur von Belgien, Freiherr von Bissing, hat im preussischen Herrenhause den Antrag gestellt, die Staatsregierung möge einen bestimmten Betrag in den Etat einstellen.

1. Zur Einführung der Geschlechtskunde in den Seminaren und Hochschulen für die Geistlichen und Lehrpersonen an allen Schulen.
2. Zur Aufnahme der Haut- und Geschlechtskrankheiten als Prüfungsarbeit bei der ärztlichen Staatsprüfung.
3. Zur Abhaltung planmäßiger Belehrung der Schüler und Schülerinnen vor der Entlassung über Geschlechtskrankheiten durch Schul- und Amtsärzte.

4. Zu einem Preisausschreiben über den Einfluß der Geschlechtskrankheiten auf die Bevölkerungs-bewegung.

5. Zur Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
Der Antrag befürwortet ferner, daß jede wissenschaftlich geschlechtskrankte Person, die trotzdem geschlechtlich verkehrt, bestraft werden könne. Der Antrag, der von einer Reihe von Herrenhausmitgliedern unterstützt wird, ist mit einer eingehenden Begründung versehen.

Bericht des Hauptquartiers.

WM. Großes Hauptquartier, 31. März.
Westlicher Kriegshauptquartier.

In vielen Abschnitten der Front lebte die beiderseitige Artilleriekämpfe während des letzten Tages merkwürdig auf. Westlich der Maas wurde das Dorf Malancourt und die beiderseits anschließenden französischen Verteidigungsanlagen im Sturm genommen. 6 Offiziere und 32 Mann sind unterbunden in unsere Hand gefallen. Auf dem Ostufer ist die Lage unverändert. An den französischen Gräben südlich der Feste Douaumont entspannen sich kurze Kämpfe.

Die Engländer kühnen in Luftkämpfen in der Gegend von Arras und Bapaume drei Doppeldecker ein; zwei von ihnen zerfielen und tot. Leutnant Jammann hat dabei sein dreizehntes feindliches Flugzeug abgeschossen.

Deftlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen beschränken sich auch gestern auf starke Beschließung unserer Stellungen an den bisher angegriffenen Fronten.

Wallen-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Westlich der Maas sitzen die Franzosen zwischen unseren Stellungen am „Toten Mann“ und des Waldgebietes von Avocourt in einer gefährlichen Sackgasse, die unter ständigen Granatenfeuer liegt. Der beherrschende Punkt dieser französischen, weit vorstößenden Stellung, die etwa 4 Kilometer breit und ebenso tief ist, ist die Höhe 304. Die Dörfer Malancourt und Vethincourt, die nördlich hiervon in einer sumpfigen Talniederung gelegen sind, mußten und wurden auch von den Franzosen mit großen Anstrengungen gehalten, weil ihre Wegnahme sowohl für die Südwestabhänge des „Toten Mann“ als auch für die Höhe 304 verhängnisvoll ist.

Unser erster Sturm auf der Front Malancourt-Vethincourt erfolgte am vergangenen Mittwoch. In einer Breite von 2000 Metern wurden mehrere feindliche Linien gestürmt und auch der Nordwestteil des Dorfes Malancourt genommen. Der gestrige Heeresbericht meldet neue Erfolge in diesem Abschnitt: Ein zweiter, hier angelegter Sturm brachte das ganze Dorf Malancourt und die Verteidigungsanlagen zu beiden Seiten in unsere Hand. Die Zahl der Gefangenen in diesen Kämpfen hat sich auf über 800 Mann erhöht. Welche Anstrengungen die Franzosen machten, um die Stellung zu halten wurde schon bei dem ersten Ansturm gegen Malancourt gemeldet. Nicht weniger als zwei Divisionen sind in diesem kleinen Abschnitt festgesetzt worden.

Die fadartige französische Stellung zwischen Hancourt und Vethincourt hat jetzt ein wesentlich anderes, noch bedrohlicheres Aussehen bekommen. Nach dem ersten Vorstoß süddeutscher Truppen gegen Avocourt, der das gesamte Waldgebiet in unseren Besitz brachte, dessen südlichen Teil augenblicklich die Franzosen in verweirten Gegenständen widergewinnen versuchten, zogen sich die französischen Stellungen von Malancourt westlich der Höhe Hancourt am Südrande des Bois de Avocourt und des Nordrandes des Bois de Cheppy gegen die Quante. Ein zweiter Stoß endete mit der Besetzung des waldreichen Rückens von Hancourt. Das Dorf Malancourt lag jetzt an der Nordwestspitze der weit vorstößenden französischen Reiterstellung. Durch die letzten Erfolge ist diese Spitze ganz abgeschnitten worden. Unser Halbkreis, der sich in der Richtung auf Verdun zu über die Höhe 304 hinweg öffnet, hat hierdurch eine wesentliche Verengung erfahren.

Der Wiener Bericht.

Wien, 31. März. Amtlich wird gemeldet:

Russischer und jüdischer Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Infolge der ängstlichen Witterung ist eine Kampfpause eingetreten.

Der stellvertretende Chef des Generalstabes: v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Sperrung der französischen Häfen.

Wien, 30. März. Wie der „Zeit“ aus Genf gedruckt wird, sind die französischen Häfen durchweg bis zum 15. April gesperrt worden. Wahrscheinlich erklärt sich diese Maßregel aus der Notwendigkeit, die auf den anderen Kriegsschauplätzen kämpfenden französischen Truppen nach Frankreich zurückzuführen.

Herford und Minden-Ravensberg.

1. April.

Konfirmation.

Eine zweite Konfirmation im Sturm des Weltkrieges! Ist die Lage unseres Volkes nach außen unter schweren Opfern hoffnungsvoller geworden, so sind doch seit Jahresfrist die inneren Schwierigkeiten gewachsen. Das ist nicht die kleinste Not, daß mehr und mehr die Gasse für unsere heranwachsende Jugend fehlt, die doch unsere Zukunft und Hoffnung ist. Sie ist wie ein Garten, worin der Sturm eine junge Pflanze nach der andern von ihrer Stütze losreißt. Wie viele Stützen sind für immer weggefallen! Die reifere Schuljugend, selbst der Leistung bedürftig, hat für jüngere Geschwister einzustehen, muß mitverarbeiten in der Teuerung, bekommt ihren Anteil an der Last und Sorge der Mutter und wächst ihr leicht über den Kopf. — So scheinen unsere diesjährigen Konfirmanten durch die Schuld von zwanzig Kriegsmoenten ärmer an Kopf und Herz ins Leben zu treten als ihre älteren Kameraden. Sollte dem Verluste kein Gewinn gegenüberstehen? Ganz gewiß! Zwar mag es die Jugend schmerzhaft empfinden, wenn sie von der Not der Zeit in einen bescheidenen Beruf als den gewünschten gedrängt wird, wenn das junge

Jah sich verleugnen muß vor früher, harter Arbeit und rauher Pflicht. Aber Mühsigang und Weichlichkeit müssen sich schämen vor den Brüdern und Vätern, die Haus und Herd, Weib und Kind, Beruf und Erwerb verlassen haben, und fort und fort Kraft, Ruhe und Behagen, ja Gesundheit, Blut und Leben in den Dienst des Vaterlandes stellen. An ihrem Vorbild mag die Jugend lernen, daß ohne Gehorsam, Entfaltung, Opfer, Einnützigkeit und Treue nichts Großes erreicht wird, von ihnen mag sie lernen, wo die ewigen Quellen unserer Kraft fließen. Reifer, ernster, willensstärker als sonst mag unsere Jugend ins Leben treten, wenn sie zu einer Zeit, wo Throne wanken und alte mächtige Reiche erschüttern, sich gläubig an den unwandelbaren Friedensbund ihrer Tante hält.

So wird sie der Vater wert, so wächst sie in die hehren Aufgaben hinein, die Gott unserm Volke stellt, weil er es lieb hat und ihm Großes zutraut. Dazu müssen alle warmherzigen Jugendfreunde mithelfen! Umso mehr, als nach dem Kriege der Staat, dem andre große Aufgaben zufallen werden, die sittliche Weitererziehung der konfirmierten Jugend freier Tätigkeit zum guten Teil wird überlassen müssen. „Und ohne sittliche Erziehung hat die körperliche Erziehung der Jugend keine zuverlässige Grundlage.“ Möge denn, unterm Sonnenschein der Liebe, unterm Schatten der Zucht eine Jugend heranreifen, die den Stürmen der Zukunft gewachsen sei, und wenn unter der Art des Todes die alten Stämme fallen, ein junger, gründer, lebenskräftiger Wald dastehen, in dessen Wipfeln Gottes heiliger Odem weht!

Zum 1. April.

Das erste Vierteljahr des dritten Kriegsjahres ist gestern zu Ende gegangen. Der letzte Tag des Frühlingsemonts war ein wirklicher Feiertag, wie wir ihn nur wenige Male in den 31 Tagen verleben. Launen, wie wir sie nur vom April gewohnt sind, brach der März mit sich, wie ein Rohe im Winde schwanke das Quecksilber im Barometer. Heute zog man einen leichten Mantel über die Schultern, morgen war man genötigt, sich wie ein Eskimo einzuwickeln und übermorgen bewachten uns selbst die dicksten Sohlen nicht vor nahen Füßen. Was wunder, wenn bei der Vierteljahrs-erklärungen aller Art wohl in den meisten unserer Familien vorherrschend sind. Was nun wohl der April im Schilde führen mag? Möchte er wenigstens in den ersten Tagen seiner Herrschaft trocken bleiben, um die gefährdeten Umzüge von der alten in die neue Wohnung einm glücklichen Ende zuzuführen. Macht es doch schon ohnehin seinen erspürlichen Eindruck, wenn die sorgfältig verpackten Möbel nur „teilweise“ in ihrem ehemaligen Zustande an ihrem neuen Bestimmungsorte anlangen. Und unsere Kameraden von endlich wissen aus Erfahrung, daß ohne den erheuernden Sonnenchein es auch in der aufsteigenden neuen häuslichkeit ungemütlich ist. Bleibt uns also immer nur der Appell an die Gewogenheit des herangehenden April. Hoffentlich springt er nicht gar zu ungnädig mit uns um. Sein Anfang heute verspricht lauter Lust und Wonne.

Wer macht's nach? Butter zum alten Preise.

Ein geschätzter Mitarbeiter aus der Stadt schreibt uns: Es ist kaum glaublich, entspricht aber doch den Tatsachen, daß es im Landkreis Herford Landwirte gibt, die ihren Kunden auch heute noch die Butter zum alten Preise ablassen. Dieses Entgegenkommen — denn um ein solches handelt es sich hier — muß uns höher anerkannt werden, als diese Landwirte infolge des Futtermangels große Mühe haben, die Milchproduktion überhaupt aufrecht zu erhalten. Bei dem Anfall an Milch ist naturgemäß auch die Buttermenge zurückgegangen. Um aber allen ihren alten Kunden gerecht zu werden, haben die Leute die ihnen zur Verfügung stehende Butter genau eingeteilt, so daß jeder etwas davon erhält. Niemand ist darüber natürlich mehr erfreut, als die Butterabnehmer in der Stadt. Sie sind ihren Lieferanten in dieser Zeit besonders dankbar.

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß durch eine solche Handlung das Gemeinschaftsgefühl zwischen Stadt und Land eine starke Förderung und willkommene Kräftigung erfährt.

Schlussfeier der Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschulen I und II begingen Donnerstag den Schluss des Schuljahres. Kuratorium und Lehrerkollegium hatten sich zu dieser Schlussfeier eingefunden. Außer den zur Entlassung kommenden Zöglingen waren auch diejenigen geladen, welche eine Auszeichnung durch die Schule empfangen sollten. Der Leiter der Anstalt hielt die Abschiedsanrede, worin er die jungen Leute erinnerte und ermahnte, die Waffen, welche ihnen die Schule durch den Unterricht in die Hand gegeben habe, nun recht zu gebrauchen und nicht rasten und ruhen zu lassen. Leben heiße, ein Kämpfer sein. Wie unsere Väter und Söhne da draußen ihre Waffen gebrauchten zum heiligen Kampf, so sollen sie daheim in Gottvertrauen und treuer Pflichterfüllung arbeiten und kämpfen, damit sie ihnen gleichen könnten. Gute deutsche Männer möchten alle werden, die nun hinaustreten in das Leben, das wäre der Wunsch des Kuratoriums und der Lehrer.

Darauf wurden die Prämien ausgeteilt. Herr L. Bürgermeister Busse überreichte die beiden von

der Stadt gestifteten Auszeichnungen, zwei für unsere Zeit recht passende Prachtwerke, mit Worten des Dankes an die Lehrer der Anstalt, die auch in der für die Schule schweren Zeit durchgehalten hätten und mit Worten der Anerkennung und Aufmunterung an die beiden Empfänger dieser Bücher sowie auch an die übrigen Zöglinge. Den Schluss der Feier bildete das Lied: Deutschland, Deutschland über alles und ein Hoch auf das teure Vaterland.

Folgende Schüler erhielten Prämien:

Fortbildungsschule I.

Stadtprämie: Rud. Weyer, Gemischte Klasse I.

Metallarbeiter I. a und b.

Prämie: R. Tiemann, G. Laag, P. Rüter, R. Behmeyer. Lobende Anerkennung: A. Hanke, R. Schürer, W. Meißner, G. Dammhaus, G. Landre.

Metallarbeiter II.

Prämie: Fritz Tönnemann, R. Wiegmann, Th. Meyer, C. Kemmer. Lobende Anerkennung: Fr. Stule.

Metallarbeiter III.

Prämie: G. Seppmann, G. Hofkamp, G. Schwelzer. Lobende Anerkennung: G. Bräuner, A. Held, G. Becker.

Klempner und Installateur.

Prämie: G. Bengholt, G. Bornmann, R. Hoffmeister. Lobende Anerkennung: R. Nemann, O. Stöcken.

Holzarbeiter I.

Prämie: G. Reizner, R. Behmeyer, G. Bollmer, A. Stuchmann. Lobende Anerkennung: W. Hofkamp, R. Duest, G. Fride, G. Bäumer.

Holzarbeiter II.

Prämie: R. Frensemeier, W. Höner, G. Schneider. Lobende Anerkennung: W. Knake.

Maler I.

Prämie: W. Lücking, R. Söte, W. Brünner. Lobende Anerkennung: Fr. Müller.

Maler II.

Prämie: G. Westerholz, G. Behring, W. Hoffmann. Lobende Anerkennung: G. Sühwald, O. Wöhrmann.

Nahrungsmittel-Kl.

Prämie: G. Tegeler, G. Ellerösch. Lobende Anerkennung: P. Möller, G. Hofkamp.

Schuhmacher.

Prämie: Fritz Doppeide, Fritz Steffen. Dekorateur.

Prämie: G. Dunter, W. Dörrenbusch, G. Watterberg. Lobende Anerkennung: R. Siegelmann, W. Ruther, G. Westerkamp.

Schneider I.

Prämie: D. Pieper, R. Wiemann, A. Behmeyer. Lobende Anerkennung: R. Wiese.

Schneider II.

Prämie: A. Eichhoff, G. Heiland, A. Prüßner. Lobende Anerkennung: W. Elger.

Gemischte I.

Prämie: W. Siegelmann, G. Einell. Lobende Anerkennung: W. Ulrich.

Gemischte II.

Prämie: R. Heine, Fr. Hambrink, G. Echterkamp. Lobende Anerkennung: G. Brinksmidt.

Fortbildungsschule II.

Klasse I a und b.

Stadtprämie: A. Stuchmann. Prämie: R. Krause, G. Hermesmeier, R. Stüddorn, G. Kabe. Lobende Anerkennung: Fr. Obermeier, G. Steinbrecher, W. Meyer, G. Buchholt, G. Siebrasse, R. Vogelfang.

Klasse II a.

Prämie: G. Siekmann, Fr. Hagemeier, G. Hottmann. Lobende Anerkennung: G. Weidewieden, G. Müller.

II b.

Prämie: G. Weidewieden, G. Strathmann. Lobende Anerkennung: G. Silberhorn, R. Althoff, J. Westfede.

III a.

Prämie: W. Schildmann, L. Steinbrecher. Lobende Anerkennung: R. Wulfmeier, R. Heidemann.

III b.

Prämie: G. Otto, L. Kradt. Lobende Anerkennung: W. Oberschäffle, G. Steffen.

Vorklassen.

Prämie: Fritz Buchtmann, G. Tiemann. Lobende Anerkennung: G. Meier, G. Ruhlmann.

Im Silberkranz. An diesem Sonntag begeht das Ehepaar Stadtsekretär Fride, Salz- uferstraße, das Fest der Silberhochzeit. Dem beliebten und für alle berechtigten Wünsche der Bürgerschaft stets hohes Verständnis zeigenden Beamten und seiner Gattin sprechen wir unsere herzlichsten Glückwünsche aus. Möge es beiden beschieden sein, ihr goldenes Ehejubiläum in gleicher Zufriedenheit feiern zu können, wie den morgigen Tag.

a. Goldenes Dienstjubiläum. Eine 50jährige Dienstzeit im unmittelbaren Staatsdienste hat heute zurückgelegt Herr Kreisbote Karl Holäuser hier. Von Seiner Majestät dem König ist ihm aus diesem Anlaß die goldene Krone mit der Zahl 50 zum Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden, die ihm heute von dem Herrn Landrat v. Borries in Gegenwart der sämtlichen Beamten und Angestellten des Kreishauses im Sitzungssaal des Kreishauses feierlich überreicht worden ist. Daß der immer dienstbereite und unverdrossen tätige Beamte bei Vorgesetzten und Mitarbeitern allgemein beliebt ist, beweisen ständige Geschenke, die ihm von der Behörde und den Beamten des Landratsamtes anlässlich seiner

Zubehelfer gestiftet worden sind. Möge es dem alten braven Beamten vergönnt sein, noch recht lange zur Freude seiner Familie und Behörde tätig zu sein.

— Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter. Der Kreisrat des Kreises Herford hat gestern beschlossen, durch ein besonderes Statut, die Lohnzahlung des Lohnes an noch nicht 18 Jahre alte Arbeiterinnen und Arbeiter zu unterlagen. Wir begrüßen diesen Beschluß. (Siehe den ausführlichen Sitzungsbericht).

— Schulfrei wegen ihrer Beteiligung an der Kriegsanleihe haben heute die sämtlichen hiesigen Schulen.

— Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg und die staatliche Deister-Zentrale. Das Herrenhaus hat gestern den bereits vom Abgeordnetenhaus genehmigten Gesetzentwurf betreffend den Ausbau der Wasserstraße des Mains angenommen im Zusammenhang mit einer Resolution Tramm-Hannover und Dr. Weyer Minden, wonach die Staatsregierung ersucht werden soll, bei den Vorarbeiten zur Ausführung des Deisterwerkes die Interessen der Städte Hannover und Minden sowie der in dem kommunalen Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg vereinigten Kreise und Gemeinden in bezug auf die Rentabilität dieses Werks tunlichst zu berücksichtigen und eine Verständigung darüber mit den Beteiligten zu erstreben. Der Eisenbahnminister v. Breitenbach hatte sich mit dieser Resolution einverstanden erklärt.

— Der Mobiliar-Untersuchungsverein für den Herforder Landbezirk hatte im Jahre 1915 für Brandentschädigungen und Regulierungskosten zu zahlen 3 373,85 M. Die Mitgliederzahl betrug 1601, das Versicherungskapital stellt sich auf 7 204 788 M. der Reservefonds auf 115 772,66 M. An Nachschüssen zur Ergänzung des Betriebs- und Reservefonds wurden 1308,67 M. erhoben, an Zinsen aus den Guthaben (Kreissparkasse 19 795,16 M., Deutsche Reichsanleihe 95 000 M.) wurden 3885,65 M. vereinnahmt.

— Einspruchsversammlung gegen die neue Tabaksteuervorlage. Morgen vormittag 11½ Uhr findet im Brinkmann'schen Saale hier eine Einspruchs-Versammlung gegen die neue Tabaksteuervorlage statt. Redner ist der sozialdemokratische Reichstagsabg. Deichmann-Bremen.

— Vom Lande. Bei dem schönen Wetter, das seit einigen Tagen herrscht, sind die Feld- und Gartenarbeiten wieder aufgenommen. Überall herrscht rege Tätigkeit, um den Boden fertig zu stellen für die neue Ernte.

— Promenadenmusik am Sonntag, am Pagenmarkt. 1. „Die Himmel rühmen“, v. Beethoven; 2. Ouvert. 3. Trauerspiel „Samont“, v. Beethoven; 3. Introduction und Chor aus der Oper „Garmen“, v. Bizet; 4. Jola-Serenade v. Johnson; 5. „Hochzeit der Winde“, Walzer v. Hall.

— Viktoria-Lichtspiele. Man schreibt uns: Die Direktion der Viktoria-Lichtspiele hat diesmal bei der Auswahl ihrer Hauptdarbietungen dem Geschmack des Kinopublikums besonders Rechnung getragen. Der Vierakter „Die Jagd nach dem Schicksalstein“ von der deutschen Cine-Gesellschaft Berlin stellt eine aufregende Verfolgungsjagd dar, welche sich durch die interessanten Aufnahmen der von wilden Bestien belebten Dschungeln Indiens und eines auf offenem Meere in Flammen aufgehenden Ozeanriesen besonders wirkungsvoll gestaltet. „Defektio Kelly“ ist von der ersten deutschen Firma „Meister“-Berlin herausgegeben und kann schon deswegen allein als erstklassig bezeichnet werden.

— Lichtspielhaus Wittekind. Man schreibt uns: Ab heute gelangt „Der Prälat von Cadore“, dramatische Episode aus dem österreichisch-italienischen Weltkrieg, in 3 Akten von L. Keilborn-Rörbich, sowie „Die Schaffnerin der Linie 6“, neuzeitliches Lebensbild in 3 Teilen von Julius Hergis zur Vorführung. Letzteres Bild gewährt einen hochinteressanten Einblick in den technischen Betrieb der „Großen Berliner Straßenbahn“, mit deren Erlaubnis die Aufnahmen gemacht worden sind. Das übrige Programm bietet viel Abwechslung in Naturaufnahmen und sorgt auch für Heiterkeit durch gediegene Humoresken.

— Musikverein. Man schreibt uns: Als letztes Konzert dieses Winters veranstaltet der Musikverein am nächsten Mittwoch sein 3. Vereinskonzert. Wenn infolge des Mangels an Männerstimmen auch in diesem Jahre wiederum ein größeres Oratorium nicht zur Aufführung kommen kann, so dürfte in dem vielseitigen und vornehmen Programm ein guter Ersatz getroffen sein. Die Frauengruppe gehören zu den allerbesten Kompositionen dieser Art, namentlich Brahms vier Chöre mit Begleitung von Saxie und zwei Hörnern stehen an erster Stelle und stellen an die Sängerinnen die höchsten Forderungen. Dasselbe dürfte auch von den Hörnerkompositionen gesagt werden. Der Komponist wird die Chöre selbst begleiten und außerdem Alabiervariationen über ein polnisches Lied spielen, deren Druck seiner Zeit der große Geiger Joachim durch den Simrock'schen Verlag veranlaßt, weil er von ihnen sehr begeistert war. Kurt Böhrer ist als Pianist besser Qualität aus dem ersten Symphoniekonzert dieses Winters bekannt. Der Kammerfänger und Kgl. Hofopernfänger Witzel-Gaffel wird gleichfalls eine große Anziehungskraft ausüben. Ihm geht ein außerordentlicher Ruf voraus. Nur von einem begabten Sänger kann man die vier ersten Gesänge von Brahms singen hören; sie gehören zu den Kompositionen, die wegen ihrer hohen Ansprüche selten zur Aufführung kommen, dann aber immer einen

defto größeren enthalt das Wolf und auch die Feld, eine auf Faches mit erregen wir. Es wird allen Fremderischer Ger

Vorstand: Schöffen: Wähler: Amtsanwalt: Gerichtsschreib

Der Ration: scheint der 15. Familie Ort: einen Stall ein: eine Ration: Sohn der F: schwoiler zur: chen auf! „Fam: dem der An: aber festgelegt: vom Zusehen: chen. Diese G. heute ein: und habe den: fragen des M: für die Tied: umsehen voll: Beweis veru: fälle Gefäng: und sein dem Außenh:

Neberretu: 3 Mark und: Gaffing in: ihm gerichtl: durch die B: Straßensucht: schritt. Der: Zeuge erliche: Sand von G: fährt. Der: wenn die M: hinaus gebau: es sich daru: feines Gemü: fluchtlinie st: als auch der: diktet außerde: kasse aufzuer: der Vorhänge: Nebertretun: hanoordnung: 5 Mark und: Liniengefch: hanoordnung: es im § 2: nohmigung n: solchen baulich: deshalb aufre:

Die Konti: u. Co. hier n: Handelsmen: rissen. Die: und war auf: gewiesen. Auf: von Unpünkt: nungen nicht: Vorkommisse: fannais wurd: bei der Lohn: Gelder fonder: Firma, die f: soll der jug: den noch rich: von hier ver: drücken, um: Die Beweisun: — einer Pri: gekommen: findet, daß: Tanten gefa: Uhr bewirkt: ihn W... g: antwort, gege: führten, auf: W... wegen: zu erkennen: 5 Tage Gefä: W... auf e: 24 g Gefä:

Antifung: M. hier erfo: Sender und: geblich, um: schant an die: das Verlang: Tage fast g: Begründet die: verabsolgen: war. Außer: für viel zu: ihr das Bew:

Diebstahl: in 2 Peng: Rohmlopf b: seinem Arbeit: einen Aufsch: den, wolle: darauf zu: Angeklagte i: Gefängnisse: Wohnortes e: weis.

deute größeren Eindruck hinterlassen. Außerdem enthält das Programm drei zeitgemäße Lieder von Wolf und zwei neue Gefänge von Frd. Lueft. Daß auch die Damenstimme, Frä. Giesenregen aus Bielefeld, eine außerordentlich begabte Vertreterin ihres Faches mit ihren Solovorträgen großes Interesse erregen wird, glauben wir annehmen zu dürfen. Es wird also noch einmal und in reichem Maße allen Freunden gediegener Musik ein echter, künstlerischer Genuß in Aussicht gestellt.

Schöffengericht Herford.

Sitzung vom 30. März.

Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Dr. Hof;
Schöffen: Badermeister Müller-Herford und Kolon Well-
höfer-Großdissen;
Amtsamwalt: Behre;
Gerichtsschreiber: Amtsgerichts-Sekretär Höpfer.

Der Kaninchenstahl. Wegen Diebstahls angeklagt erscheint der 15jährige Christian G. von Herford. Eine Familie Ortjose in der Nähe der Bismarckstraße hat einen Stall eingerichtet, in dem sie zur Freude der Kinder eine Kaninchenzucht betrieb. Am 28. Februar ging der Sohn der Familie mit der Bitte an Eltern und Geschwister zur Schule: „Paßt mir aber auf meine Kaninchen auf!“ Die Mahnung war umso berechtigter, als im Stall „Kaninchenzucht“ zu erwarten war. Kurz nach dem der Knabe das Elternhaus verlassen hatte, wurde aber festgestellt, daß der Stall offen stand. Bei näherem Zusehen fanden auf einmal zwei der niedlichen Tierchen. Diese gestohlen zu haben, räumt der Angeklagte G. heute ein; er sei um 3 Uhr in den Stall gegangen und habe den Diebstahl ausgeführt. Er bemerkt auf Befragen des Amtsamwalts, daß er es nicht aus Liebhaberei für die Tierchen getan habe, sondern er habe sie in Geld umsetzen wollen. Der jugendliche Dieb wird zu einem Verweis verurteilt; es wird ihm aber im Wiederholungs-falle Gefängnisstrafe in Aussicht gestellt. Nur seine Jugend und sein Geständnis schützten ihn für diesmal vor dem Aufenthalt hinter schwebenden Gittern.

Übertretung der Bauordnung. Ein Strafbefehl über 5 Mark wurde dem Zigarrenfabrikanten Heinrich Gaffing in Enger zugestellt, gegen welchen von ihm gerichtliche Entscheidung beantragt ist. Er soll durch die Bauordnung übertreten haben, daß er die Straßenkuchentische umschützt ließ und beim Gehen über-
schritt. Der Polizeihauptmann Böding in Enger, der als Zeuge erschienen ist, erstattete die Anzeige. An der Hand von Zeichnungen wird die Beweisführung ge-
führt. Der § 11 des Baupolizeigesetzes besagt, daß, wenn die Kuchentische gezogen ist, nicht mehr über diese hinaus gebaut werden darf. Im wesentlichen handelt es sich darum, daß der Beklagte zwecks Einweisung seines Grundstücks einen Pfeiler eingelaufen hat, der die Kuchentische überschreitet soll. Sowohl der Amtsamwalt, als auch der Verteidiger beantragen Freispruch, letzterer bittet außerdem, die Kosten der Verteidigung der Staats-
kasse aufzuerlegen. Nach längerer Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil: Der Angeklagte ist der Übertretung der baupolizeilichen Vorschriften (Bauord-
nung) schuldig und wird zu einer Geldstrafe von 5 Mark und Tragung der Kosten verurteilt. Das Baupolizeigesetz stammt aus dem Jahre 1875, die Bauord-
nung aus dem Jahre 1912. In dieser aber heißt es im § 2: „Zu jeder baulichen Anlage ist eine Ge-
nehmigung nötig.“ Auch die Einweisung gehört zu solchen baulichen Veränderungen. Der Strafbefehl mußte deshalb aufrecht erhalten werden.

Die Kontrolluhr. In der Fabrik von Carl Bod u. Co. hier war nach Ausbruch des Krieges ein Über-
wachungsplan des Aufstehens von Arbeitern einge-
rissen. Die Fabrik hatte Feuerbestimmungen auszuführen und war auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an-
gewiesen. Die Inhaber haben sich der häufigen Fälle von Unpünktlichkeit wegen genötigt, nachdem Ermah-
nungen nichts fruchteten, der Kontrolluhr wieder mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für je 5 Minuten Ver-
zögerung wurde eine Strafe von 20 Pf. eingeführt, die bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht wurde. Diese Gelder fanden Verwendung für die Angehörten der Firma, die sich im Felde befinden. Eines Morgens nun soll der jugendliche Arbeiter Otto M. von hier den noch nicht 16jährigen Mitarbeiter Wilhelm M. von hier veranlaßt haben, für ihn die Kontrolluhr zu drücken, um so seine Unpünktlichkeit zu verschleiern. Die Beweisführung ergibt, daß eine Fälschung der Uhr — einer Privatarchiv — zu wiederholten Malen vor-
genommen ist. Der Zeuge, Fabrikant Carl Bod, be-
kundet, daß M. den er zur Mode stellte, ihn unter Kränken gefangen habe, für W. das Stechen der Uhr bewirkt zu haben, hätte er es nicht getan, würde ihn W. geschlagen haben. Der Amtsamwalt be-
antragt, gegen den noch jugendlichen M. den Ver-
zögerung, auf eine Geldstrafe von 6 Mark und gegen den W. wegen Anstiftung auf eine Strafe von 10 Mark zu erkennen. Im Nichterweisungsfall sollen 2 bzw. 5 Tage Gefängnis eintreten. Das Urteil lautet für M. auf einen Verweis und für W. auf einen Tag Gefängnis.

Anstiftung zum Branntweinausschank. Bei dem Wirt M. hier erschien am 16. Februar die Ehefrau Minna Sander und forderte einen halben Liter Schnaps, an-
gebotlich am Geburtstag zu feiern. Während der Aus-
schank an diesem Tag verboten war, erhielt sie dennoch das Verlangte. Ein Strafbefehl diktierte ihr dafür 8 Tage Haft zu, wogegen sie heute Einspruch erhebt. Sie begründet diesen damit, daß der Wirt ihr ja nichts habe verweigern brauchen, wenn er wußte, daß es verboten war. Außerdem erschien ihr die festgesetzte Haftstrafe für viel zu hoch. Sie wurde auch freigesprochen, weil ihr das Bewußtsein der Schuld fehlt.

Diebstahl. Beim Landwirt Fris Grafahrend in Spange wurde im Sommer 1915 ein Arbeiter Rohmeyer beschäftigt. Er nahm die Gelegenheit wahr, seinem Arbeitgeber Brot und Schinken, eine Wäsche und einen Nachschuß und einen Knecht namens Behr 2 Hem-
den, wollene Socken und ein Paar Schuhe zu stehlen und darauf zu verstoßen. Der kommissarisch vernommene Angeklagte ist noch jung und geständig; er war vom Geiseln in der Hauptverhandlung wegen seines weiten Wohnortes entbunden. Das Urteil lautet auf einen Ver-
weis.

Ein Brot- und Mehl Dieb. Der schon häufig wegen dieses Vergehens mit Gefängnis vorbestrafte und aus der Haft vorgeführte Badergeselle Albert Genn stahl dem Badermeister Generopki mehrere Pfund Mehl und bettete auch daselbst. Das Schöffengericht erklärt sich in dieser Sache als zuständig und verweist sie an das Königl. Landgericht in Bielefeld zur Beurteilung, da Diebstahl im Nachhinein vorliegt.

Amt Herford-Hiddenhausen.

u. Diebstahl. 31. März. Auf der Chaussee in-
mitten unseres Dorfes ist jetzt Schotter ange-
fahren zur großen Freude der Gemeinde, die hofft,
daß nun bald die Wasserlachen auf der belebten
Straße verschwinden werden.

u. Diebstahl. 31. März. Viele Dorfeingewesenen
haben in diesen Tagen sich bereit erklärt an ärmere
Familien des Amtes Speck und Räucherwaren frei-
willig abzugeben. Bravo!

u. Diebstahl. 31. März. Kürzlich zogen durch unsern
Ort einige Arbeiter, um Speck und Schinken auf-
zukaufen. Da sie herbeizogen klagten über ihre
Not und Bedürftigkeit, hatten sie hier und dort
auch Erfolg damit. Wie sich aber herausgestellt
hat, verkauften die Leute das Erworben mit gro-
ßem Nutzen wieder in der Stadt. Wohlhabende
Familien sollen auf diese Weise bis 12 Schinken an
sich gebracht haben. Wir können nach dieser Er-
fahrung nur raten, vorsichtig zu sein beim Verkauf
von Räucherwaren.

Amt Rodinghausen.

Rodinghausen. 31. März. Ehrenamtmann
Meier veröffentlicht das folgende Liebesgabenver-
zeichnis aus dem Amtsbezirk Rodinghausen für die
Zeit vom 2. August 1914 bis 31. Juli 1915: 1. Geld-
gaben 8286 M., 2. Sachen geschätzt auf 7489,30 M.,
3. 91 Stück Getreide nach Jülichburg 910 M., 4. 311
Stück Hühner für Ostpreußen 622 M., 5. 1 Ztr.
Körnerfutter 12 M., 6. Sammlungen der Refektorie-
lazarette Herford und Bünde 1200 M., zusammen
18519,30 M. Allen Gebern herzlichen Dank mit
der Bitte, auch weiter zu helfen. Die Zeit wird
immer enger und fordert deshalb auch weiter
unsere Güte zum fleißigen Durchhalten.

Samm. 31. März. Der mit Frau und einer Reihe
unmündiger Kinder hier ansässige Monteur Andreas
Weiß wurde in Remmert bei M. Glöckner, wo er für
seine Firma tätig war, von dem als fähigsten bekannten
Landwirt Siegens, mit dem er in Streit geraten war,
verfolgt und mit einem Knüttel erschlagen.

Unsere heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil
Fr. Kühle, Herford.

INFLUENZA

AKKER'S ABTEI-SIRUP übt auf den
Verlauf der INFLUENZA folgenden
Einfluss aus:

AKKER'S ABTEI-SIRUP löst den Schleim
AKKER'S ABTEI-SIRUP erleichtert den Husten
AKKER'S ABTEI-SIRUP setzt das Fieber herab

AKKER'S ABTEI-SIRUP

ist also ein vortreffliches INFLUENZA-MITTEL.

Es ist zweckmäßig, bei Influenza Akker's Abtei-
Sirup angewandt einzunehmen.

Preis einer Flasche mit 230 gr. Inhalt M. 2.50

" " " 550 " " " 5.-

" " " 1000 " " " 7.50

Akker's Abtei-Sirup (nur echt mit Na-
menszug) ist in den Apotheken zu haben.

Eine Schrift über Akker's Abtei-Sirup
ist kostenlos durch L. I. Akker in
Emmerich a/Rh. zu beziehen.

Im Lande Jacob Voss
gegen
Wanderkrankheiten
wirken auf dem
17. September 1915
Verlangen von Prof. Dr. von
Franz Menzel.
Hannover,
Breitestr. 21.

Backpulver **Puddingpulver**
SINNER
Wir haben von Anfang des Krieges an unsere Kund-
schaft voll bedient und sind auch jetzt in der Lage
dieses zu tun. Die Qualität ist die gleiche erst-
klassige wie in Friedenszeiten.
Gesellschaft Sinner, Karlsruhe-Grünwinkel.

Musikverein Herford.

Mittwoch, den 5. April,
abends 8 Uhr pünktlich:

III.

Vereinskonzert

im Saale des
Herrn Brinkmann, Renntor,
unter Leitung des
Städt. Musikdirektors Friedrich Quest.

MITWIRKENDE:

Der Frauenchor des Musikvereins.

Herr
Kammersänger Wurzel,
Kgl. Hofopernsänger, Cassel.

Herr
Pianist Kurt Börner,
Berlin,

Fräulein
Dora Giesenregen,
Harfe — Bielefeld.

PROGRAMM

Frauenchöre

von Brahms a capella und mit Beglei-
tung von Harfe und 2 Hörnern.
(Robert Kahn, Kurt Börner.)

Lieder für Bariton
von Brahms (4 ernste Gesänge)
Wolf, Quest.

Klavierkompositionen
von Kurt Börner.

Harfe:
Wiegenlied, Ungarische Rhapsodie.

Preise der Plätze:

Nummerierte Plätze 3 und 2 M., nicht-
nummerierte 1 M.
in der Buchhandlung d. Herrn W. Menckhoff.
An der Abendkasse 0,25 M. Aufschlag.

Steinway-Konzertflügel
aus der Niederlage des Herrn Mann & Co.,
Bielefeld.

Die
1. Etage
meines Hauses, 5 Zimmer mit
Badezimmer, neuzeitig eingerichtet,
zum 1. Oktober oder früher zu
vermieten.
Lehrer Jürgensmann,
Sellenweg 20.

Gesucht
Villengrundstück
oder Villa
Nähe Berger- oder Südborner.
Nur Angebote mit Preis
an Annoncen-Expedition C.
Marowsky, Minden, un-
ter Nr. 1232.

Geschäfts-
verlegung.

Zum 1. April verlege ich mein
Photographisches Atelier
von Bielefelderstrasse 11 nach
Brüderstrasse 34,
Nähe Herzfeld. Gegenüber Gymnasium.
Wilh. Arnold.

Bei
Entzündungen
u. Kararthen der
Nieren, Blase u. Harn-
röhre, sowie gegen Gicht
u. Rheuma vorziehen die
Aerzte:

eine köstliche Trunkkur
mit **Reinhardtsquelle!**

Prospekt kostenlos durch Reinhardtsquelle, G. m. b. H., (Post Wildungen.)

VICTORIA- Lichtspiele

Sonnabend, Sonntag, Montag.
Das Beste vom Besten!
2 bedeutsame
Fim-Neuheiten

Spannend! I. Erstausführungsrecht!

Die Jagd nach dem Schicksals- stein

Abenteuerdrama in 4 Akten.
(Wilde Verfolgungen eines Aben-
teurers von Indern, Ueberfälle wil-
der Tiere, Brand der Dschungeln,
Flucht über das Meer, grosse Schiffs-
katastrophe usw.)
Sensation über Sensation!

Spannend! II. Erstausführungsrecht!

Detektiv RELLS!

Erstklassiges Detektiv-Drama in 3 Akten.
(Messter-Film.)

2 glänzenden Humoresken:
Jacks Zinnsoldaten in Marokko.
Die Ferien des Gratsfressers.

Als Einlagen:
Nur für hier

Durch Leid zum Glück

Drama in 3 Akten.
Der Totenkopfhäuser
Grosser Zweiakter.
Kriegsschau Nr. 63
Grüsse von allen Fronten.

Wegen der aussergewöhn-
lichen Länge dieses Spielplanes
bitten wir unsere Sonnabends-
und Montagsgäste möglichst früh-
zeitig zu kommen.
Die Direktion.



Frühjahr 1916.

Die Neuheiten in Herren- u. Knaben-Bekleidung

sind in überraschend grosser Auswahl eingetroffen.

Moderne Herren-Anzüge, die neuesten Farben, 22—56 Mk.
Elegante Jünglings-Anzüge, 1- und 2-reihig, 16—42 Mk.
Aparate Knaben-Kleidung, in jeder Geschmacksrichtung, 5—28 Mk.
Herren-Beinkleider für schlanke, normale u. Bauch-Figuren, 4—18 Mk.

Hüte, Mützen, Kravatten, Wäsche

sowie sämtliche

Herren-Bekleidungs-Artikel

zu anerkannt billigen Preisen.

ROSENBAUM & CO.,

Alter Markt.

HERFORD.

Fernruf 287.

Aerzte

empfehlen als
vortreffliches
Hustenmittel

**Kaiser's Brust-
Caramellen**

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heilerkeit, Verschleim-
ung, Reuchhusten,
Kalarrh, Ichnenzen
den Hals, sowie als
Vorbeugung gegen Er-
kältungen,
daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl.
Zeugnisse
von Verzeuten. Private n
verbürgen den sich e-
ren Erfolg.
Bafel 25 Pfg. Dose 50
Pfg. Zu haben in Apo-
theken, sowie bei:
Herrn. Gieseler, Cbr.
Höckmann, Steinfir.
28, Jr. Schröder Adler-
Drogerie, sämtl. in
Herford. C.
Seemann, Apothete in
Hildeshausen.

Färberei Münzer

Chemische Wäscherei

Herford -

Steinstr. 15. Fernspr. 493

Annahmestellen:

Für Löhne:

Kaufmann A. Middelmann

Löhne-Bahnhof,

für Vlotho:

Kaufmann A. Flotho,

Vlotho.

Seit Jahren be-
kannt durch gute und
preiswerte Arbeiten.

Näh- u. Nle Stepperin.

D. R. G. M. Pat. angem.
Destr. in garn.

Perfines Schuhwerk,
Hügel, Gecktre, Her-
de- u. Wagentenden,
Fahrradmäntel, Stoffe
Fitz usw. ganz leicht
selbst auszubessern.
Schneller Steppstich
wie mit Maschine. Als
praktisches Werkzeug
täglich neu anerkannt,
sehr handlich, solid
u. dauerhaft konstruiert.
Garantie für Brauch-
barkeit; zahlreiche
Nachbestellungen. Sehr
geeignet als Liebesgabe in
Feld. Preis M. 2.20 mit
verschied. Nadeln, verpackt und
poliert. Man bestelle „Marke
Stepperin“, diese ist nicht
zu verwechseln mit wertlosen
plumpen Erzeugnissen.
Joh. Zucker, Stuttgart-
Botnang.

Packpresse
Neu! D.R.G.M.
Sammelkasten für
Altkaltpapier.
Erhöht den Wert des Abfalls
wesentlich, sowie die
Feuersicherheit.
Reinigt u. ordnet.
Spart Kraft, Ordnung u. Sauberkeit.
Man verlange Prospekt.
Ph. Mayfarth & Co.
Frankfurt a. M. Berlin N. 4
Osnabrück.

Tapeten - Reste

Gabe noch einen großen
Posten

sehr billig abgegeben.

Max Ach.

Telefon 733, Gänsemarkt.

Heiratspartien

Wir rasch entschlossene Herren
über 1000 Damen (ledige
Witwen, mit und ohne Kinder,
geschiedene) im Alter v. 18—60
Jahre, mit Verm. v. 5000 bis
500 000 M. in Vornort. Nur
ernste Reflekt., wenn auch ohne
Verm., erb. kostenl. Auskunft.
G. Schleginger, Berlin
Erfeldstr. 66.

Schuhmacher-Innung.

Generalversammlung
Montag, den 3. April,
abends 8¹/₂ Uhr bei M. Krupp.

Tages-Ordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Jahresbericht.
3. Vorstandswahl.
4. Ledereinkauf von der Kriegs-
lebergesellschaft durch die
Handwerkskammer.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Säcke.

Kaufe jeden Posten
Säcke, große und
kleine, auch zerrissene,
zu höchstem Tages-
preis; nehme auch
Säcke zum Flicken
an.

Wilhelm Hilmert,
Sachhandlung u. Sad-
fiderei Johannisstr. 19.

Bitte beachten

Sie sorgfältigst
die heutige An-
zeige der Firma
Georg Lange,
Petershagen.

Urteil aus der ärztlichen Praxis über Neura-Lecithin-Perlen



Deutsche Lecithin-Werke
Neuss a. Rh.

Säcke.

Kaufe jeden Posten
Säcke, auch zerrissene,
zu den höchsten Tages-
preisen; nehme auch
Säcke 3. Flicker an.
I. H. Tönsjost,
Janup-25hrstr.-Ecke und
Goltstr. 2.
Fernsprecher 415.

Wiese

Nähe der Stadt zu pachten oder
zu kaufen gesucht.
Angebote mit Preisangabe
unter Nr. 1184 an die Ge-
schäftsstelle d. Ztg.

Berren - Fahrrad

zu kaufen gesucht.
Angebote mit Preisangabe
unter Nr. 1187 an die Ge-
schäftsstelle d. Ztg.

Kutschwagen

zu mieten.
Angebote mit Preisangabe
an die Geschäftsstelle d. Ztg.
erbeten u. Nr. 1172.

Tischler

für dauernde Beschäftigung
gegen hohen Lohn sofort ge-
sucht.
Westf. Matratzenfabrik
Schnitzger & Schierbaum.

Tornister

für Knaben
und Mädchen

in großer Auswahl,
zu billigen Preisen.

Beachten Sie mein Spezial-Fenster!

Max Rosenbaum

Kaufhaus Radewig.

Etage,

bestehend aus 7 Räumen, nebst
Keller und Bodenraum, zum
1. Oktober zu vermieten. Elec-
trisches Licht und Wasserleitung
vorhanden. Preis 500 M.
Aug. Flachmann,
Schillerstr. 5.

Wohnung

von 3 bis 4 Räumen, Stall
und Garten, sofort zu mieten
ge sucht.
Angebote unter Nr. 1196
an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Junger Mann

mit guten Zeugnissen findet in
meinem Büro Stellung als
Bauzeichner.

Mädchen

das gute Zeugnisse aufweisen
kann.

Frau Herm. Goldstein,

Baderstr. 12.

III. Oberstock

ist zum 1. April anderweitig
zu vermieten. Auskunft erteilt
Frau Koch dahelst II. Ober-
stock links.

Carl Dufmann,

Bünde i. B.

Brinkmanns-Festsaal.

Sonntag, den 2. April, nachmittags 4—8 Uhr:

KONZERT.

Eintritt frei

Abends 8¹/₂ Uhr

Großes Militär-Streichkonzert

ausgeführt von der Kapelle des 1. Ers.-Battl. Inf.-Reg.
Nr. 17 unter Leitung des Musikleiters Herrn Andree.

Eintritt 50 Pfg.

Anfang 8¹/₂ Uhr.

Königl. Preuss. Lotterie.

Die Erneuerung der Lose zur 4. Klasse

7. (233.) Lotterie muss bis zum 3. April,

abends 6 Uhr, geschehen.

Wessel, Kgl. Pr. Lott.-Einn.

Unter den Linden 27. HERFORD.

Modersohn, Kgl. Pr. Lott.-Einn.

Schillerstrasse 10.

Pack-Papier

in Rollen, 125 cm breit, zu verkaufen.

Herforder Zeitung für Stadt u. Land

Wildunger Helenenquelle

Echtes Wildunger Salz existiert nicht!
Man vermeide die Nachahmungen

1814: Besuch 11 325

Fürstliche Wildunger Mineralquellen, A.-G., Bad Wildungen — Schriften kostenfrei

1914: Flaschenversand 2 181 681

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe: 1/1. jährl. 1.80 Mk., bei Postbezug 1.50 Mk. u. Bestellgeld. Ausgabe: 1/1. jährl. 1.80 Mk., bei Postbezug 1.50 Mk. u. Bestellgeld. Ausgabe: 1/1. jährl. 1.80 Mk., bei Postbezug 1.50 Mk. u. Bestellgeld.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 78

Herford, Sonnabend, den 1. April

1916

Kreistag des Kreises Herford.

Sitzung am 31. März.

Unter dem Vorsitz des Herrn Landrats von Borries fand am Freitag nachmittag eine Sitzung des Kreistages im Kreishauses statt. An derselben nahmen 25 Abgeordnete teil.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten: Es liegt Ihnen ein Bericht über die Kriegstätigkeit des Kreises in der Kommunalverwaltung vor, ein Abschluß über unsere Kriegsarbeiten im Jahre 1915. Die ordentlichen, regelmäßigen Friedensgeschäfte müssen auch im Kriege ihren geregelten Gang weitergehen, damit unsere Kämpfer da draußen wissen, daß in gesetzmäßiger Ordnung in der Heimat die sie beschützen, alles geregelt ist, was sie bedarf. Wir wollen auch heute unsere Arbeit als einen kleinen Teil der Arbeit für das Vaterland auffassen und was an uns ist, alles tun, um die Kreisgeschäfte ordnungsmäßig weiterzuführen. Ich begrüße zunächst unter uns einen Vaterlandsverteidiger, Herrn Meyer-Sohn, der, mit dem Ehrenkreuz geschmückt, in Zukunft dem Kreistage als Abgeordneter angehört. (Der Abgeordnete tritt vor und wird durch Handschlag verpflichtet.) Weiter ist die Mitteilung zu machen, daß fünf Herren in heutiger Sitzung als entschuldigend fehlen.

Der Haushaltsplan für das neue Jahr.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung „Verwaltungsbericht über das Jahr 1915“ wurde das Wort nicht gewünscht. Der „Entwurf des Kreisshaushaltsplans für 1916“ veranlaßt den Vorsitzenden zu einigen ergänzenden Mitteilungen: Zu den „Einnahmen“ ist weniger zu bemerken. Dagegen zeigen sich in den „Ausgaben“ einige Abweichungen vom Vorjahre. So ist bei Titel 4 „Kreiszweigmeyer N. in Bünde“ infolge einer Aenderung eingetretten, als das Gehalt im Vorjahre 2970 M betrug. Der Kreiswegemeister v. Schwarzen ist im September 1915 gefallen. Für den neu anzustellenden Wegemeister wird das Anfangsgehalt eingestellt, d. i. 2520 M; es ergibt sich also hier ein Mehr von 450 M. — Der Zuschuß für die Kreisstraßen-Unterhaltungskasse betrug im Vorjahre 173 000 M; er ist auf 150 000 M herabgesetzt worden. Die Gründe dafür liegen in dem geringer gewordenen Verkehr auf den Kreisstraßen wie auch die Anfuhr von Steinen jetzt im Kriege für viele eine große Last geworden ist. — Unter 4 „Bullenkennung“ ist zu bemerken, daß diese entgegen dem Vorjahre mit 600 in diesem Jahre mit 700 M angesetzt werden mußte. — Beim Titel „Wiesenbau“ sind für die Büro- und sonstige „Hilfs“ 800 M statt 300 M im Vorjahr ausgeworfen, um durch Anstellung einer Schreibhülfe den Kreiswiesenbaumeister zu entlasten. — Beim Armenwesen ist unter „Wanderarbeitsschlatten“ die Summe von 1000 M statt 600 M im Vorjahre angesetzt. Man sei sich verschiedener Male in der Festsetzung dieser Summe heruntergegangen, habe aber immer wieder eingesehen, daß man mit einem geringeren Betrage nicht auskomme. — Als ein neuer Posten figurirt in diesem Vorschlag im „Krankenwesen und Gesundheitspflege“ der Beitrag für den Verein für Mütterchuck und Säuglingspflege in Bünde. Für ihn sind 300 M ausgeworfen. Der Vorsichtspruch führt dazu aus, daß es sich um ein höchst erforderliches Unternehmen handelt und es wäre in hohem Maße zu wünschen, daß ähnliche Unternehmungen auch in anderen Teilen des Kreises gegründet würden. Zwar seien die für den Verein Bünde eingesetzten Mittel ziemlich erheblich, er bitte jedoch, diese zu bewilligen. — Einen weiteren, sehr wichtigen Posten stelle unter „Jugendgemein“ der Absatz 3 „Die Beteiligung des Kreises an der Siedlungsgenossenschaft „Rote Erde“ G. m. b. H. in Münster“ dar. Die Siedlungsgenossenschaft „Rote Erde“ ist ein Unternehmen, das die ganze Provinz Westfalen umfassen soll und mit einem Grundkapital von 4 Millionen gegründet ist. Der Zweck ist, die innere Kolonisation. Es ist allgemein bekannt, daß durch die Kriegsgefangenen weite Strecken bisher unbenutzten Landes urbar gemacht werden, die man zu bebauen gedenkt. Daneben beabsichtigt man auch die Ansiedlung von

Arbeitern, denen Gartenland zur Verfügung gestellt werden solle. Der Kreisausschuß sei der berechtigten Ansicht, daß es falsch wäre, wenn sich der Kreis Herford ausschloße. Die Summe von 8000 Mark ist dafür ausgesetzt. Er (Redner) mache sich ja zwar wenig Hoffnung auf Verjüngung, aber durch Gewährung von Zwischenkrediten und Baufreiditen werde immerhin ein kleiner Vorteil für den Kreis herausbringen. Auf eine Anleihe diese 8000 Mark zu entnehmen, empfehle sich nicht, es sei vielmehr besser, sie aus laufenden Mitteln zu decken. Dasselbe möge beim nächsten Punkte „Beteiligung an dem Kriegshilfsverein des Reg.-Bezirks für den Kreis Ostpreußen“ (1. Rate 10 600 M) geschehen. — Der Vorschlag schließt ab mit 670 000 M in Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1916; im letzten Jahr belief sich diese Summe auf 692 600 M, also ist ein Weniger von 22 600 M im neuen Etat festzustellen. Dieser wird ohne Aussprache genehmigt.

Zur Deckung des Fehlbetrages von 245 360 M soll wie bisher eine Kreissteuer von 40 Proz. der sämtlichen direkten Staatssteuern, ausschließlich Wandererwerbsteuer, erhoben werden.

3. Anstellung des Prokuristen Märkens vom Elektrizitätswerk Minden-Habensberg als Kreisbeamter. — Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Anstellung.

4. Die Lohnzahlung an Jugendliche.

Das Statut hat in dem vorliegenden Entwurf folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 119a, 142 und 148 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) und auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 31. März 1916 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter für sämtliche Gewerbebetriebe im Landkreise Herford folgendes bestimmt:

§ 1. Der von minderjährigen, noch nicht 18 Jahre alten weiblichen und männlichen Arbeitern verdiente Lohn ist ihren Eltern oder Vormündern auszusahlen. An den Minderjährigen selbst darf der Lohn nur dann ausbezahlt werden, wenn er eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder Vormünder darüber vorlegt, daß diese die letzte Lohnzahlung von ihm erhalten haben.

§ 2. Der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes des Minderjährigen wird ermächtigt, anstelle der Eltern oder Vormünder diejenigen volljährigen Personen zu bestimmen, an die der Lohn ausbezahlt werden soll.

§ 3. Auf besonderen Antrag des Arbeitgebers oder der Eltern oder des Vormundes oder des Gemeindevorstehers kann der Kreisausschuß in Einzelfällen beschließen, daß anstelle des vollendeten 18. Lebensjahres die Altersgrenze bis zum 21. Lebensjahre heraufgehoben wird.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 148 Ziffer 13 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 5. Dieses Statut tritt am Monatsersten nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorsitzender Landrat v. Borries: Diese Angelegenheit hat schon eingehend die Vertreter der Gemeinden und Kemter des Kreises beschäftigt. Es wird für den Kreistag deshalb von großem Interesse sein, zu erfahren, daß sämtliche Gemeinden und Amtsvertretungen beschlossen haben, eine Regelung in der Lohnzahlung an gewerbliche minderjährige Arbeiter eintreten zu lassen. Freilich haben sich in einigen Gemeinden abweichende Meinungen geltend gemacht, doch sind diese keineswegs so erheblich, daß sie die Gesamtsituation der Gemeinden und Kemter beeinträchtigen könnten. Am meisten abweichend ist Blot h o. Man steht dort auf dem Standpunkte, daß es hinreichend genüge, wenn man den Eltern der Minderjährigen von Zeit zu Zeit eine Mitteilung über die Höhe des Lohnes zugehen lasse, den ihre Töchter und Söhne erhalten haben. In Sp en ge wünscht man eine Aenderung des Statuts dahingehend, daß das festgesetzte Lebensalter von 18 auf 17 Jahre herabgesetzt werde. Auch in Bünde wünscht man eine ähnliche Aenderung wie man sie in Motho ver-

langt. Alle übrigen Gemeinden und Kemter aber haben sich mit der den Abgeordneten vorliegenden Fassung einverstanden erklärt. Das ist — so führt der Vorsitzende weiter dazu aus — für uns von hoher Bedeutung. Wenn das Statut hier eingeführt wird, so geschieht dies zweifellos auch in der Stadt Herford. Ich werde mir erlauben, in diesem Sinne beim Magistrat zu wirken. Eine solche Übereinstimmung in den Gemeinden und Kemtern stellt klar und deutlich dar, daß die Einführung des Statuts ein Bedürfnis ist. Es liegt mir fern, zu sagen, daß unsere Jugend verwahrloht ist. Von einer Verwahrlosung kann gottlob nicht die Rede sein. Der Grund zu solcher Maßnahme liegt viel tiefer, nämlich darin, daß der Zusammenhalt in der Familie nach alter Sitte erhalten bleibt und, was das Wichtigste ist, daß

die Autorität der Eltern nicht auf den Kopf gestellt wird.

daß die Eltern nicht abhängig sind von den Kindern! Wenn die Eltern das Geld von den Kindern erbitten müssen, so wird in des Wortes bester Bedeutung ihre Autorität auf den Kopf gestellt. Da wird vielfach gesagt, die Eltern seien an gewissen Zuständen in der Familie selbst schuld. Wir dürfen hier nicht von Schuld reden. Es muß aber minderjährigen jungen Leuten, Mädchen wie Jungen, entzogen werden das Verfügungsrecht über das von ihnen verdiente Geld genommen werden, solange sie nicht ein bestimmtes Lebensalter erreicht, den nötigen Lebensblick erzielt haben. Ich hoffe auch, daß diese jungen Leute nun nicht kommen und sagen werden: Wir brauchen das ja nur bis zu einem bestimmten Jahre und nachher nicht mehr. Mindestens bis zum 18. Lebensjahre, bis sie Verständnis für das wirtschaftliche Leben gewonnen haben, muß ihnen das Verfügungsrecht vorenthalten werden. Für einen

großen Teil der Arbeitgeber

entsteht durch die Einführung des Statuts natürlich Mühe, darüber bin ich klar, aber wenn man bedenkt, was durch Aufwendung dieser Mühe erreicht werden soll und, kann man sich ihr nicht verschließen. Wenn Sie, dem Statut Ihre Zustimmung geben, dann haben Sie einen tiefempfundenen Bedürfnis entsprochen! (Beifall.)

Abg. Reg.-Präsident v. Borries bringt zur Sprache, daß die staatliche Regelung der Angelegenheit evtl. durch eine Aenderung der Gewerbeordnung eintreten werde und empfiehlt gleichfalls mit warmen Worten die Annahme der Vorlage.

Abg. Fabrikant Schöning-Motho stellt der Vorlage in der vorliegenden Fassung ablehnend gegenüber. Wenn den Eltern bzw. Vormündern monatlich einmal durch die Post Mitteilung gemacht werde, wieviel die jungen Leute verdient hätten, so genüge das vollkommen. Dadurch sei eine absolute Sicherheit geschaffen. Ferner mache er darauf aufmerksam, daß die Gewerkschaften sich gegen diese Art der Regelung sträuben werden; man solle doch gerade in jetziger Zeit keine Maßregeln treffen, die lediglich Erbitterung in der Bevölkerung hervorrufen. Er warne davor, zu weit zu gehen und weiter nichts als Unzufriedenheit zu erregen. Er selbst habe es den Leuten auseinandergelegt, daß man die geplanten Maßnahmen in der Jugend durchaus nicht so auffassen dürfe, wie es zumteil geschehe, aber vielleicht ließe sich doch in der ganzen Fassung ein mildernder Weg einschlagen. Jenseits der Weser wohnten auch Eltern, deren Kinder diesseits des Flusses arbeiteten; bei Hochwasser und auch bei anderen Hindernismöglichkeiten sei die Ausführung der Vorschrift überdies kaum zu ermöglichen.

Vorsitzender Landrat v. Borries: Wir wollen durch das Statut nichts anderes erreichen, als daß nicht nur Kostgeld bezahlt, sondern daß von den jungen Arbeiterinnen und Arbeitern der ganze Lohn den Eltern ausgehändigt wird; diese werden dann den Kindern wieder geben, was sie für richtig befinden. Die Eltern müssen über den Empfang des Geldes quittieren. Die Einwendung des Vorredners, namentlich die bezüglich des Hochwassers könnten doch bei solcher Angelegenheit gar keine Rolle spielen. Der Junge bekomme ja sein Geld nach wie vor, wenn er die Quittung vor-

legt; er werde durchaus nicht „enttündigt“ und das Verfahren sei für den Jungen durchaus nicht ehrenrührig. — Im Uebrigen beantrage er, dem § 1 noch den Zusatz hinzuzufügen: „Ausnahmen kann der Kreisausschuß zulassen.“

Abg. Schöning-Motho bemängelt ferner, daß die männliche Jugend mit dem 17. Jahre wehrpflichtig werde, dann solle man auch die Grenze in diesem Entwurf auf das 17. Lebensjahr festsetzen. Ferner beantrage er, daß die Arbeitgeber einmal monatlich an die Eltern der Minderjährigen Mitteilung machen sollen, wie er bereits erwähnt habe.

Abg. Heinicke-Kirchler tritt warm für Annahme der Vorlage in der Fassung ein, wie sie vorliegt. Ein Beschluß müsse heute über die Vorlage gefaßt werden, mit der man sich bereits vor Jahren beschäftigt habe. Man möge die Altersgrenze von 18 Jahren getrost bestehen lassen und man müsse eine genaue Handhabe erlangen, daß die Eltern das verdiente Geld auch bekommen haben. Durch die Einführung des Statuts werde sich auch so manches Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bessern.

Landrat v. Borries erwähnt noch, daß sich das Statut nur auf die gewerblichen Arbeiter erstreckt, die der Gewerbeordnung unterstehen. Ein gleiches Statut mit den landwirtschaftlichen Arbeitern könne nicht geschaffen werden, weil die gesetzliche Unterlage fehle. In der Landwirtschaft lägen auch die Verhältnisse nicht so, wie bei den gewerblichen Arbeitern.

Hierauf wird über die einzelnen Anträge abgestimmt. Der Antrag Schöning wird abgelehnt. Der Antrag des Vorsitzenden, dem § 1 den erwähnten Zusatz zu geben, wird mit allen gegen eine Stimme angenommen. — Hierauf wird die ganze Vorlage mit gleicher Stimmenzahl genehmigt.

Auf Einladung des Landrats wird eine Besprechung unter den Arbeitgebern demnächst stattfinden.

5. Punkt: Uebnahme der Gemeindefraße zwischen den Kreisstraßen Viesfeld-Enger und Enger-Jöllenbeck in das Eigentum und die Unterhaltung des Kreises. — Es handelt sich dabei um folgende Vorlage:

„Bei der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Bodinghausen ist eine Verbindung zwischen den Kreisstraßen Viesfeld-Enger und Enger-Jöllenbeck in das Eigentum und die Unterhaltung des Kreises. — Es handelt sich dabei um folgende Vorlage:“

Der Kreisausschuß hält es für zweckmäßig, diese 928 Meter lange Strecke in die Unterhaltung des Kreises zu übernehmen und schlägt vor gemäß § 63 der Kreisordnung zu beschließen: „Der Kreisausschuß wird ermächtigt, die 928 Meter lange Verbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen Viesfeld-Enger und Enger-Jöllenbeck in den Gemeinden Bodinghausen und Bodinghausen nach Fertigstellung und Uebereignung der Grundflächen in die dauernde Unterhaltung des Kreises Herford zu übernehmen.“

Der Vorlage wird ohne Debatte einstimmig zugestimmt.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Der Vorsitzende schließt darauf um halb 5 Uhr die Sitzung.

Beschwerden

über unregelmäßige und unpünktliche Zustellung unseres Blattes bitten wir sofort an unsere Geschäftsstelle: Rennstr. 29/31 (Fernip. 83) zu richten.

Verlag der Herforder Zeitung für Stadt und Land

Unsere heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Bekanntmachung

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

- a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Albest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark, wenn nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der im § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerstückelt).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten,
9c Kraftfahrzeugreifen,
9d Aeroplanreifen,
9e Autowulste,
9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 Ctm. und mehr) mit Nieten,
9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 Ctm.) mit Nieten,
9h vulkanisiertes Autoleinen,
9i Ballontoffe, Mastentoffe, Aeroplanstoffe,
10 Vollreifen mit Stahlband,
11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
11b Aufschwagerreifen,
12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
12b Fahrradluftschläuche (hart),
13a Autoluftschläuche (weich),
13b Autoluftschläuche (hart),
14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
15a Fahrraddecken (weich),
15b Fahrradwulste,
16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
16b Gummiabfälle (kräftig),
16c Gummifädenabfälle (weich),
16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
18a Gummischuhe,
18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlage (ohne Eisen oder Drahteinlage),
18e gummierte Regenschirm-Stoffabfälle,
18f Krantenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,

- 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten, ohne Stoff,
20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich),
20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

- Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
22 Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden; befinden sich die Gegenstände im Stichtage (§ 6) auf dem Verland, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden. Die für die Gummi-Industrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden. Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldestimmungen.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen

*) Die Namen der Käufer werden veröffentlicht werden.

Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgegebenen Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle außer den Meldebögen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebögen ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gefordert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg. nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, zu richten.

Münster, den 21. März 1916.

Das königliche stellvert. Generalkommando des 7. Armekorps.

Der kommandierende General:

F r h r. v o n S a h l, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.,

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden *), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),

- b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Be-

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

kanntmachung, betreffend Beschlagnahme Baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16 R. R. A.), Anwendung

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen

Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9% Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metri-

scher Nummerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüllengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hüllen.

Das Gewicht der Hüllen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hüllen 1 1/2 v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hüllen und bei Kreuzspulen 2 1/2 v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hüllen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hüllengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüllengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarn und Zwirne auf schweren Hüllen werden ebenfalls einschließlich der Hüllen, die Hüllen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüllen

innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüllen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hüllenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 M. für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Mura, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Mjam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconade, fair reb	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tintvelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitofifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rabari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Zaanovich, Safelarisid, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
---	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
---	-----

b. Linters *).

1. Beste spinnfähige Linters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle *).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Berechnungszuschläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohes einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:

Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß	365
Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß	435

2. Rohes einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:

Nr. 20 englisch	345
---------------------------	-----

3. Rohes einfache Garne aus ostindischer oder afrikanischer Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:

Nr. 20 englisch	335
---------------------------	-----

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-System.

Zu 1., 2. und 3.: Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschlägen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr. 6/8 10/12 14 16 18 20 22 24 26	
-12 -10 -8 -6 -3 - +3 +6 +10	

b) bei Abschlägen von Nr. 28-44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne 28 30 32 34 36 38 40	
-8 -6 -4 -2 - +4 +8	
Schußgarne 28 30 32 34 36 38 40 42 44	
-10 -8 -6 -5 -4 -3 -2 - +4	

c) bei Abschlägen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichegedrehten Garnen bestimmen sich Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummern bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12 14 16 18 20 22 24 26 28	
-10 -8 -6 -3 - +4 +8 +12 +16	
Nr. 30 32 34 36 38 40	
+20 +24 +28 +32 +36 +40	

4. Vigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
-6 -4 - +8 +16 +28 +38 +48 +58	

5. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4 5 6 7 8 9 10/12	
-4 -2 - +6 +12 +18 +24	

6. Rohes einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abschlag von 15 v. H. bei farbigen, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. Abfallgarne, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen,

Nr. 6 englisch	275
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5 6 7/8 9/10 11/12	
-1 - +1 +2 +3	

b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen,

Nr. 6 englisch	285
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4 5 6 7 8 9 10/12	
-4 -2 - +6 +12 +18 +24	

c) Nach dem System der Bigoguespinnerei hergestellt,

Nr. 6 englisch	285
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
-6 -4 - +8 +16 +28 +38 +48 +58	

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte

	205
--	-----

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "
" 50/54	128 "
" 60	150 "
" 80	200 "
" 100	238 "
" 120	308 "
" 140	392 "
" 160	490 "
" 180	588 "
" 200	700 "

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenannte Rordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. pro Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für die Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Strick-, Stopf- und Hädelgarnen in handverfertigten Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Verebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:

a) für gefärbte, melierte, merzerisierte, sätzierte und gaskierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Verebelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise pro Kilogramm

	30 Pf.
--	--------

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreis ein Zuschlag von

	3 v. H.
--	---------

für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Münster, den 22. März 1916.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Bekanntmachung. Kontrollversammlung Frühjahr 1916 im Landwehrbezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen:

1. sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr I. u. II. Aufgebots und Ersatzreserve),
2. alle **ausgebildeten** Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots, die nach dem 14. 8. 1869 geboren sind,
3. alle **ausgehobenen** Rekruten (Geburtsjahr 1893—1897),
4. alle **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen, die nach dem 3. 12. 1869 geboren sind, (die während des Krieges eingezogenen und inzwischen wieder entlassenen Landsturmpflichtigen gehören ebenfalls hierzu),
5. alle **unausgebildeten** Personen, die früher dauernd untauglich waren (Geburtsjahr 1876—1896), ausgenommen sind diejenigen, die bei der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 oder später erneut als **dauernd** dienstunbrauchbar befunden sind,
6. alle als verwendungsfähig bezeichneten **ausgebildeten** Mannschaften, die vor der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 dauernd untauglich waren (Geburtsjahr 1876—1894),
7. alle Rentempfänger, soweit diese nicht den Bemerkt „dauernd garnison- und arbeitsverwendungs-unfähig“ oder „dauernd untauglich“ im Militärpaß haben; dieselben kommen mit ihren Jahres-Klassen (ausgebildet) oder Geburtsjahren (unausgebildet),
8. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontroll-versammlung statt?	Es müssen erscheinen:	Aus den Orten, Gemeinden usw.
------------------	-----------------	---	-----------------------	-------------------------------

Im Bezirk des Meldeamts Bünde i. W.

17. April	9 ¹ / ₄ Uhr vorm.	Bünde i. W. Im Stadtpark	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten.	Stadt Bünde
"	11 Uhr vorm.	desgl.	desgl.	Amt Rodinghausen
"	2 ¹ / ₂ Uhr nachm.	desgl.	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten, die in den Jahren 1876 bis einschließlich 1897 geboren sind.	Amt Ennigloh
"	5 Uhr nachm.	desgl.	Desgl., die in den Jahren 1869 bis einschließlich 1875 geboren sind.	desgleichen
18. April	9 Uhr vorm.	Mennighüffen im Saale des Gastwirts Bitter.	desgl. die in den Jahren 1876 bis einschl. 1897 geboren sind.	Amt Mennighüffen
"	11 Uhr vorm.	desgl.	desgl. die in den Jahren 1869 bis einschl. 1875 geboren sind.	desgleichen
"	2 ¹ / ₂ Uhr nachm.	Bahn. Löhne Im Saale des Hotels Horstfotte	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten.	Amt Gohfeld
19. April	9 Uhr vorm.	Enger im Saale des Gastwirts Pörtner	desgl.	Amt Enger
"	3 ¹ / ₄ Uhr nachm.	Spence im Saale des Gastwirts Schröder	desgl.	Amt Spenge

Im Bezirk des Meldeamts Herford.

26. April	8 ¹ / ₂ Uhr vorm.	Herford Wirtschaft Brinkmann Renntor	Sämtliche unter 1 Bezeichneten	Stadt Herford und Amt Herford-Hiddenhausen
"	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	desgl.	Sämtliche unter 2 und 6 Bezeichneten.	desgleichen.
"	1 Uhr nachm.	desgl.	Sämtliche unter 4 Bezeichneten, die in den Jahren 1869, 1870, 1871 und 1872 Geborenen.	Stadt Herford und Amt Herford-Hiddenhausen
27. April	8 ¹ / ₂ Uhr vorm.	desgl.	Von den unter 4 Bezeichneten, die in den Jahren 1873, 1874, und 1875 Geborenen.	desgleichen.
"	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	desgl.	Von den unter 4 Bezeichneten, die in den Jahren 1876—1880 Geborenen.	desgleichen.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontroll-versammlung statt?	Es müssen erscheinen:	Aus den Orten, Gemeinden usw.
27. April	1 Uhr nachm.	Herford, Wirtschaft Brinkmann Renntor	Von den unter 4 Bezeichneten, die in den Jahren 1881 bis 1895 Geborenen.	Stadt Herford und Amt Herford-Hiddenhausen
28. April	8 ¹ / ₂ Uhr vorm.	desgl.	Sämtliche unter 5 Bezeichneten	desgleichen
"	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	desgl.	Sämtliche unter 8 Bezeichneten (Urlauber)	desgleichen
"	1 Uhr nachm.	desgl.	Sämtliche unter 3 Bezeichneten (Rekruten)	desgleichen
29. April	10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	Blotho Hotel Veltstempel Wirt Brate	Sämtliche unter 1, 2, 3, 5, und 6 Bezeichneten.	Stadt und Amt Blotho
"	1 Uhr nachm.	desgl.	Sämtliche unter 4 und 8 Bezeichneten.	desgleichen

Anmerkung.

Die unter 1 bis 8 aufgeführten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, auf den betreffenden Kontrollplätzen pünktlich zur Stelle zu sein, Militärpapiere sind unbedingt mitzubringen. Wer die Kontrollversammlung veräumt oder ohne vorherige Genehmigung auf einem anderen Kontrollplatz, oder zu spät zu einer solchen erscheint, wird mit Arrest bestraft. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte am Erscheinen zur Kontrollversammlung verhindert ist, hat rechtzeitig vorher schriftlich um Befreiung einzukommen und über die Dringlichkeit ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde oder eine kurze ärztliche Bescheinigung beizufügen. Derartigen Gefuchen, welche an den Bezirksfeldwebel in Detmold zu richten sind, müssen die Militärpapiere unbedingt beigelegt werden.
Detmold, den 27. März 1916.

Königl. Bezirkskommando.

Lichtspielhaus „Wittekind“

vom 1. bis 3. April

◀ Sonnabend, ▶ Sonntag, ▶ Montag. ▶

Schon wieder ein Schlager-Programm:

Der Prälat von Cadore.

Dramatische Episode aus dem österreichisch-italienischen Grenzkriege in 3 Abteilungen von L. Heilborn-Körbitz.

Die Schaffnerin der Linie 6.

Neuzeitliches Lebensbild in 3 Akten von

Julius Urgiss

Spielleitung: Gustav Schönwald.

Aufgenommen mit Erlaubnis der Direktion der grossen Berliner Strassenbahn.

Ausserdem:

Ausserdem!

Ein
reichhaltiges Programm

wie es nur das Lichtspielhaus Wittekind bieten kann.

Nächsten Dienstag:

Fern Andra:

„Zormalmt“

Können Sie

Kaspar Hauser?

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 Jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit Leben im Bild, 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 78

Herford, Sonnabend, den 1. April

1916

Das Vertrauen im Oriege.

Als der Kaiser bei Beginn des Krieges sich zu dem Grundgesetz bekannte, daß es für ihn jetzt keine Parteien mehr, sondern nur Deutsche gäbe, und als unter allgemeiner Zustimmung sämtlicher Parteien und Gruppen des politischen Lebens der allgemeine Burgfriede verkündet wurde, da handelte es sich nicht um weichehrige Erwägungen, sondern um die Anerkennung einer im Kriege unerlässlichen Notwendigkeit.

Wenn alles auf eine Karte gesetzt werden muß, wenn es um das Dasein des Landes geht, müssen manche Dinge zurückgestellt werden, die uns, namentlich in einem mit Preis- und Redefreiheit ausgestatteten Kulturlande, während der Friedenszeiten als unentbehrliche Vorbedingung des geistigen und öffentlichen Lebens überhaupt erscheinen. Wo früher laut und offen gesprochen werden konnte, ist jetzt das Schweigen Pflicht. Wenn man früher Eingriffe und Uebergriffe der Behörden in das tägliche Leben mit Recht beklagte, da erkennt man jetzt die Notwendigkeit des Eingreifens an und fügt sich ihm willig. Wo sonst stürmische Kritik einsetzte, gebietet es die Stunde, Maß zu halten und mancherlei berechtigten Einwänden nicht zu erheben. Gesetze und Verordnungen, die man ehemals schon aus grundsätzlichen Erwägungen aufs entschiedenste abgelehnt hätte, werden jetzt immer in nähere Betrachtung gezogen. Theorien und grundsätzliche Forderungen politischer und volkswirtschaftlicher Art werden zunächst in den Silberschrank gestellt in der Erkenntnis, daß man jetzt von ihnen doch keinen Gebrauch machen kann und erst später wieder auf sie zurückgreifen wird.

Das sind Kriegsnöwendigkeiten. Wer die Logik des Krieges voll erfasst hat, wird es nicht als Einschränkung seiner Freiheit, seiner Selbstentscheidung betrachten, wenn er während des Krieges in seinen Ansichten, Wünschen und Forderungen einen Pflock zurücksteckt, wenn er manches hinnehmen muß, was ihm an sich nicht in den Kram paßt. Die Einigkeit und Eintracht der gesamten Nation während eines harten Ringens um ihre Existenz ist ein so heiliges und teures Gut, daß der noch so berechtigten Individualismus demgegenüber zurücktreten muß und daß es für den Einzelnen auch gar kein Opfer sein kann, sich zu becheiden um seinen Willen unterzuordnen.

Im Kriege herrscht der Gesamtwill, und er wird verkörpert von denen, die an der Spitze der Geschäfte stehen, die in militärischer Hinsicht, aber auch in den politischen und wirtschaftlichen Fragen zum Sachwalter der Nation in solcher ersten Zeit bestimmt sind. Ob diese Männer sonst auf unserem Boden standen oder nicht, ist für die Kriegszeit nicht das Entscheidende. Wir werden nach dem Kriege vielleicht häufig mit ihnen die Klinge freuzen müssen. Während des Krieges haben wir mit ihnen das eine Ziel: den Feind niederzuringen und das Deutsche Reich groß und mächtig zu erhalten. Wir wünschen ihnen gute und sorgsame Ratgeber, und es ist natürlich auch auf verschiedenen Gebieten eine angemessene Kritik und das Streben, die Herren von der Regierung zur Wenderung ihrer Maßnahmen zu drängen, angebracht und zum Teil von Erfolg gekrönt gewesen. Aber das grundlegende muß sein, der Regierung jetzt das Vertrauen entgegenzubringen, das sie notwendig in den kriegerischen Zeiten braucht, um die Geschäfte des Reiches gut und kraftvoll führen zu können. Eine Unterminierungspolitik läge nicht im vaterländischen Interesse. Wir dürfen die feste Zuversicht aussprechen, daß die Regierung alles und nichts anderes tut als das, was im wohlverstandenen Interesse der Kriegführung und der Zukunft des deutschen Landes liegt; und wir haben auch ferner die Ueberzeugung, daß die Reichsleitung sich des notwendigen Vertrauens würdig erwiesen hat. Vor aller Öffentlichkeit können in dieser Zeit nicht alle Fäden der Politik bloß gelegt werden. Um so bedenklicher wären Stimmungsregungen gegen die leitenden Männer, die vielleicht nur auf mangelnder Information beruhen, während diejenigen, die über die Pläne und Absichten der Regierung und über das ihr vorliegende tatsächliche Material genauer unterrichtet sind, der Politik

der Regierung die Berechtigung nicht aberkennen und ihr vielmehr die Zustimmung zu erteilen vermögen.

Innerer Kriegen pflegen sich bei einem kriegsführenden Lande dann einzustellen, wenn die militärische Lage schlecht ist und man einen Sündenbock braucht, um ihn in die Wüste zu schicken. So ist es ja jetzt in Frankreich und in Rußland, in England und in Italien. Wir in Deutschland bei unserer trefflichen militärischen und ausreichenden wirtschaftlichen Lage brauchen gottlob dieses Ventil zur Beschwichtigung der Bevölkerung nicht. Aber wir dürfen uns auch nicht den Luxus erlauben, die schöne Einmütigkeit, die seit Beginn des Krieges zwischen Volk und Regierung bestand, einschränken zu lassen. Das Vertrauen im Kriege ist eine Notwendigkeit für den endlichen Erfolg; und es ist auch durchaus gerechtfertigt.

Der Schrecken Ägyptens.

Seit Monaten kommen keine authentischen Nachrichten mehr aus Ägypten. Ein jüdischer Arzt in Gungo eingetroffener Schweizer, der trotz seiner Nationalität erst in Ägypten, dann auf der Seinfahrt in Gomo als „Spion“ die Wunden der Ententelektur gestochen, weiß aber Dinge zu berichten, die leider dazumischen, daß die augenblicklichen Verhältnisse im Nillande noch immer fortauern. Nach wie vor regiert in Ägypten die australische Soldateska, vor der die englischen Behörden fast dieselbe Furcht haben wie die übrigen Europäer und die Eingeborenen. Und was dieses Regiment bedroht, erbittet daraus, daß die Australier und die ihnen toteschwerwundenen Kanadier überwiegend Gungengefinde, entlassene Juchhäuser und Leute ähnlichen Kalibers sind. Aber wie die Dinge liegen, ist jedes Kanonenfutter, woher es auch komme, den Engländern recht. Die Spezialität dieser „Truppen“ besteht darin, daß sie sich Tag und Nacht betrinken, die Straßen durchsuchen, in Cafés und Restaurants dringen und sich wohl sein lassen, worauf sie sich empfehlen, ohne zu bezahlen. Der Wirt kann froh sein, wenn er nicht, wie es zahllosen Griechen und Italienern erging (die italienischen „Verbündeten“) haben es nicht viel besser als die verhassten Griechen), mit Messerfedern traktiert wird. Sehr übel erging es seinerzeit verschiedenen griechischen Familien in der Nähe des von hohen englischen Offizieren bewohnten Windsor Hotels. Ihre Möbel wurden auf die Straße geworfen und dort zum Holzstoß geschichtet und angezündet. Dann umklangen die Australier das häßliche Feuerchen. Auf den ungeheuren Värm erschienen die im Windsor Hotel wohnenden Offiziere mit ihren Damen und befohlen sich lachend den Schanden. Das erfüllte die braven Australier mit solcher Freude, daß sie die Offiziere umarmten, ihnen (wie unser Augenzeuger selbst sah) zum Späße Orangenschalen an die Köpfe warfen und sie in den Tanz hineinwirbelten. ... Endlich kam englische Polizei und suchte Ordnung zu stiften, mußte aber abziehen, denn die Australier, die „aus freien Stücken England Hilfe leisten“, sind nicht gewillt, sich etwas gefallen zu lassen. Am wenigsten von der Polizei. Ähnliche Ausfälle wie der beim Windsor Hotel in Alexandria fanden in Kairo statt.

Seit dem unglücklichen Dardanellenabenteuer sind die Australier vollends demoralisiert. Sie zogen in den Kampf, in jeder Nacht eine Whiskyflasche, und kamen zurück mit Nervenschwäche, verrückt oder mit Handschellen. Das Volk hat diese Dinge wohl bemerkt. Das arabische wie das europäische Publikum sieht heute englische Soldaten in Masse auf der Straße betteln und von den Passanten Geld zum Trinken verlangen! Die englischen Behörden haben solche Angst vor ihrem Soldatengefindel, daß sie eine hohe Strafe darauf gesetzt haben, wenn jemand den Soldaten ihre Schuhe, Lederzeug, Uniformstücke u. s. w. abkauft. Kogischer wäre gewesen, den Soldaten selbst den Verkauf ihrer Siebenfüße zu verbieten. Jammervoll ergab es gegenüber den verhassten Australiern und sonstigen Engländern den Franzosen. Sie sind von den Dardanellen völlig verwahrloßt zurückgekehrt. Sie sind, sagt unser Gewährsmann, arme Teufel, wie sie gar nicht ärmer denkbar wären, und müssen sich von den Engländern obendrein in unerbörlicher Weise schmeicheln lassen. Die Engländer haben ihnen tagtäglich zu verstehen, daß sie die Herren, und daß die Franzosen überhaupt nur geduldet seien. Dabei führen sich die Franzosen tadellos auf und leiden schwer unter der Ungerechtigkeit und Tyrannei ihrer Verbündeten. ... Wüßte man in Frankreich, wie die französischen Soldaten in Ägypten behandelt werden, das Volk würde sich in Blut gegen die Engländer erheben. ... Bezeichnend ist auch, daß es keinem englischen Soldaten einfallt, einen französischen Offizier zu grüßen. Als neulich ein französischer Kommandant (oder Oberst) beordert wurde, der im Dienste gefallen, gab auch nicht ein einziger englischer Offizier dem französischen Kameraden das Ehrengelicht.

Die Kriegslage ist den Eingeborenen weit bekannter, als man denkt, und als den Engländern lieb ist. Als unser Gewährsmann im Kerker lag, woraus ihn schließlich die Hilfe des mit dem Schutz der Schweizer Interessen betrauten amerikanischen Konsuls befreite, kamen Tag für Tag im Gefängnis ganze Wagenladungen blutiger Wäsche an, die von den arabischen Gefangenen gewaschen werden mußte. Alle Epitaker und Lazarette sind überfüllt, und die Verwundeten und Kranken mußten sogar auf der Straße niedergelegt werden.

Neue große Aushebungen in Rußland.

Dieser Tage werden in Rußland neue große Aushebungen vorgenommen. Ein Ukas des Zaren ruft alle bisher als „anständig“ bezeichneten Mannschaften der Reserve und der Reichswehr zu neuer Aufstellung auf. Dieser Aufruf bezieht sich in der Hauptsache auf alle Mannschaften der Jahrgänge 1888 bis 1895. Für diese Kategorie sind die Langzeitkonspiratorien ganz erheblich herabgesetzt worden. Ebenso werden alle Offiziere und Beamte der Marine und der Landtruppen, die am 1. Januar 1916 noch nicht das 44. Lebensjahr überschritten haben, für die Einberufung bereitgestellt. Ein weiterer Ukas des Zaren beruft alle diejenigen Militärpflichtigen, die sich zurzeit in Voruntersuchung oder in gerichtlicher Haft befinden, zur Einmütigkeit in die Armeen. Alle gerichtlich Verurteilten, denen nicht die bürgerlichen Rechte genommen sind, werden unverzüglich zur Front berufen. Ferner wurden in den letzten vier Wochen zahlreiche Arbeiter, die bisher in Fabriken, die für die Landesverteidigung arbeiteten, eingesetzt und durch Kriegsinvaliden und minder Langzeitige ersetzt; auch in den Etappen wurden die Kriegsausgehenden ausgetauscht und zur Front abkommandiert.

In militärisch unterrichteten Kreisen ist man davon überzeugt, daß sich die Menschenerfassen Rußlands ihrem Ende zuneigen. Schon jetzt ist es der russischen Heeresleitung nicht mehr möglich, neue Heere aufzustellen, sondern nur noch die Wäden mit Menschenmaterial auszufüllen, da die Sterblichkeitsziffer unter den Kriegsverwundeten recht groß ist. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Kavallerieabteilungen ist bereits für den Infanteriedienst umgewandelt worden. Es verlautet, daß mindestens dreiviertel der gesamten russischen Heereskavallerie für den Fußdienst ausgebildet wird. Eine Ausnahme bilden nur die Kosakenformationen, die allein für den Kavalleriedienst verwendet werden sollen.

Englische Fliegerverluste.

Wid. London, 31. März. Billings erneuerte im Unterhaus seine Angriffe auf die Regierung wegen ungenügender Vorkehrungen für den Luftdienst. Er wies an vielen Einzelheiten nach, daß viele eingestellten Maschinen sehr gefährlich seien und sagte, nach einer unvollständigen Riste wurden 150 Fliegeroffiziere getötet, 160 verwundet und über 105 als vermißt gemeldet. Die meisten Flieger, die gefallen sind, könne man als Fokker-Piloten bezeichnen. Es seien fast alle herabgeschossen, da die deutschen Maschinen ihnen unendlich überlegen wären. Obwohl man die besten Maschinen der Welt haben könnte, die die deutschen Flugzeuge weit übertrifften, laufe man aeronautischen Schund zu Tausenden und bestelle bei der Royal Aircraft Factory Flugzeuge mit unzulässigen Maschinen, die nicht einmal geprüft würden und schide damit die Piloten in den Tod. Es würden Flugzeuge benutzt, wo die Maschine und die Propeller vorn sind, so daß der Pilot weder sehen noch schießen kann. Die Bewaffnung waren in einem Falle Revolver, in den anderen Winchester-Reptiergewehre. Billings sagte, die britischen Flugzeuge würden unbewaffnet nach Frankreich geschickt, dort verpackt der Schwadronschmied sie in Kriegswaffen zu verwandeln. Es sei schlimm genug, daß die englischen Maschinen nur 80 Meilen in der Stunde zurücklegten, während die Fokker-Maschinen 110 Meilen machten, aber nach der Bewaffnung läge die Schnelligkeit der englischen Maschinen auf 68 Meilen. In der Debatte sagte Sir W. Gelder: „Wenn die Städte der Ostküste unverteidigt bleiben und die Deutschen es erfahren, würden einige einfach vom Erdboden verschwinden.“ Auch (Nationalist) sagte, die englischen Luftschiffbauwerke seien alle fechtgeschlagen. Dogge (Liberal) sagte, Billings lieferte dem Hause zu viel Material, daß man die Dinge nicht lassen könnte wie bisher. Tennant sagte, wenn Alquist zurückkehre, werde er ihm eine Kommission vorschlagen, um die Angaben Billings zu prüfen.

Die evangelische Kirche in Polen.

Es ist in Deutschland wenig bekannt, daß die Zahl der Protestanten in Rußisch-Polen wesentlich größer ist als man für gewöhnlich annimmt. Im Jahre 1914 vor Ausbruch des Krieges betrug die Zahl der Evangelischen

beider Bekenntnisse etwa 510 000. Allerdings hat sich dann infolge Austreibung durch die Russen und Ueberwanderung diese Zahl um nahezu ein Drittel verringert. In Polen sind die Protestanten noch streng in die evangelische Kirche luthersburgischen Bekenntnisses und in reformierte geschieden, eine Union ist dort unbekannt. Daneben gibt es in Polen noch einige Methodisten- und Baptisten-Gemeinden. Abgesehen von den Secianern, welche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert in Polen unter der polnischen Bevölkerung sehr stark verbreitet waren, nahmen besonders zahlreiche Adlige in diesen beiden Jahrhunderten auch die lutherische Lehre an. Beispielsweise wurde das bekannte polnisch-litauische Fürstengeschlecht der Radziwill protestantisch, um dann später wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren.

Von den 79 Pfarrstellen der anglikanischen und den 11 der reformierten Kirche in Polen sind gegenwärtig 37 unbesetzt, die Geistlichen von den Russen weggeschleppt, gefangen ufw. Drei Kirchen: die in Kamen, Kawa und Konstantinow, sind gänzlich zerstört, zehn sehr schwer beschädigt, und ebenso bedürfen zahlreiche andere kirchliche Bauten, wie Beth-, Pfarr- und Schulhäuser, umfangreicher Wiederherstellungsarbeiten. In vielen Filial-Gemeinden Rußisch-Polens befinden sich die Bethäuser bezw. Bethäle in den Schulgebäuden. Wie gesagt, ist die evangelische Kirche luthersburgischen Bekenntnisses die zahlreichere in Polen. Präsident des Konfessionsrats ist gegenwärtig Landrat von Thaur. Diese Kirche zählt 5 Kirchenkreise: den Warschauer mit 12 Kirchspielen und 7 Filialen, den Kalischer mit 10 Kirchspielen und 6 Filialen, den Petrikauer mit 16 Kirchspielen und 5 Filialen, den Ploker mit 13 Kirchspielen und 6 Filialen, den Augustowischen mit 9 Kirchspielen und 11 Filialen. Am stärksten ist der Protestantismus in Lodz vertreten. Die St. Johannis-Gemeinde daselbst zählte bei Ausbruch des Krieges 40 000 Seelen, die Trinitatis-Gemeinde 21 500 Seelen. Durch den Krieg verringerte sich die Seelenzahl der St. Johannis-Gemeinde um rund 15 000, die der Trinitatis-Gemeinde um rund 6000. In der Stadt Warschau betrug die Zahl der „Augustburger“ vor dem Kriege 14 000, hat sich aber jetzt auf 9000 verringert. Städte wie Pabianice, Tomaszow und Rypin hatten vor dem Kriege evangelisch-luthersburgische Gemeinden von 12 000 10 000 und 7500 Seelen. Die reformierte Kirche in Polen hat nur 11 Kirchspiele, von denen das größte Warschau mit 2 Pastoren ist. Zurzeit sind nur noch 3 Pastoren im Amte: Superintendent der Reformierten Kirche ist Pastor Semadeni in Warschau.

Die halbe Million Protestanten in Polen sind bis auf einige wenige Tausend Deutsche, nur in der Stadt Warschau gehören auch einige Tausend Polen der evangelischen Kirche an.

Unsere heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.



Denkt an uns!

Sendet

Galem Aleikum
und
Galem Gold
Zigaretten.

Willkommenste Liebesgabe!

Preis Nr. 3 4 5 6 8 10

3 4 5 6 8 10 Pfd. Stück.

20 Stück feldpostmäßig verpackt portofrei!
30 Stück feldpostmäßig verpackt 10 Pf. Porto!
Orient-Tabak u. Cigarettenfabr. Venidze, Dresden.
Joh. Hugo Zietz, Hoflieferant S.M.d. Königsr. Sachsen.

Trustfrei!

Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kautschuk und Gummibabfälle.

(Nr. 3. I 2354/1. 16. R. R. II. Ausgabe).

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) und vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Nummerung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

- *) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufzählung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des

stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Kautschuk und Gummibabfälle jeder Art.

§ 2.
Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Kautschuk und Gummibabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauersstr. 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

- für je 100 kg
- der Klasse 9a Autoreifen mit Nieten 85 M,
 - der Klasse 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stoffsicher) ohne Nieten 100 M,
 - der Klasse 9c Kraftfahrzeugreifen 100 M,
 - der Klasse 9d Aeroplanreifen 100 M,
 - der Klasse 9e Autowulste 25 M,
 - der Klasse 9f Auto-Gummiprotektor, breit (10 cm und mehr) mit Nieten 85 M,
 - der Klasse 9g Auto-Gummiprotektor, schmal (unter 10 cm) mit Nieten 25 M,
 - der Klasse 9h Vulkanisiertes Autoleinwand 25 M,
 - der Klasse 9i Ballontoffe, Mastentoffe, Aeroplanstoffe 200 M,
 - der Klasse 10 Vollreifen mit Stahlband 45 M,
 - der Klasse 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi 85 M,

Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

- der Klasse 11b Kautschukwagenreifen 85 M,
- der Klasse 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich) 350 M,
- der Klasse 12b Fahrradluftschläuche (hart) 100 M,
- der Klasse 13a Autoluftschläuche (weich) 350 M,
- der Klasse 13b Autoluftschläuche (hart) 100 M,
- der Klasse 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend 225 M,
- der Klasse 14b Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez. 150 M,
- der Klasse 15a Fahrraddecken (weich) 30 M,
- der Klasse 15b Fahrradwulste 8 M,
- der Klasse 16a Gummibabfälle, schwimmend (weich) 350 M,
- der Klasse 16b Gummibabfälle, schwimmend (kräftig) 100 M,
- der Klasse 16c Gummifadenabfälle (weich) 700 M,
- der Klasse 16d Gummifadenabfälle, besponnen (weich) 350 M,
- der Klasse 17 Patentgummibabfälle, vulkanisiert 275 M,
- der Klasse 18a Gummischuhe 70 M,
- der Klasse 18b Turn- u. Tennisschuhe mit Gummisohlen 25 M,
- der Klasse 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen) 15 M,
- der Klasse 18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen 10 M,
- der Klasse 18e Gummisierte Regenmäntel-Stoffabfälle 30 M,
- der Klasse 18f Krabentoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe 10 M,
- der Klasse 19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez. 70 M,

- der Klasse 19b Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff 20 M,
- der Klasse 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich) 50 M,
- der Klasse 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich) 10 M.

§ 3.
Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabfertigung. Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten für Fracht oder Porto;
 - b) bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.
Zurückhalten von Vorräten.
Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.
Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Münster, den 21. März 1916.
Das königliche stellvert. Generalkommando des 7. Armee-Korps.
Der kommandierende General:
F. v. Sahl, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. II.,

betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Erlassung des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.
Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. II.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwoll-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwalten und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenfalls mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

- gelpinsten, vom 14. Aug. 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. II.).
- b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgarnen (abgeändert Spinnverbot), vom 7. Dez. 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. II.).
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. II.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. II.) und vom 25. Okt. 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. II.).
4. die Erklärungen zum Belegheft 3, (W. II. 478/10. 15. R. R. II.).

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- Im nachstehenden kurz „Baumwoll-Spinnstoffe“ genannt.
1. Baumwolle, Zwirne, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschl. Strips und Kammlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
 2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Ruhfäden, Reinfäden und dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.
Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.
Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereifabrikat;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien u. w. z. nötigen Mengen von Rohbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräufigen Rohbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Zwirne und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-

teilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Ausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;

5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Bewegungsverbot für Web-, Tricot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. II. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegheft bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.
Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich:

- das Waschen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verputzen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Klappeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reifen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garne und Zwirnabfälle.

§ 5.
Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegheft 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegheftes sind die jeweiligen, vom königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erklärungen zum Belegheft 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegheft, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht

beginnen. Vorbrude zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmelbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterbrüche vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vorbrud (Belegschein Nr. 7), der beim Webstoffmelbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Belegnahmen dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Untersuchungsanstalt, Berlin W., Köthenerstr. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeitern zu Selbstverarbeitern veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelwürste für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Antriebsketten oder auf Zettelbäumen oder Webstühlen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befinden.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

(e R. Nr. 8922.

Kaufmann! Landwirte!

Zur Abgabe an mit Heereslieferungen beschäftigte Betriebe kaufe ich nachfolgend aufgeführte Produkte. Ich zahle bei Frankoeinsendung durch die Bahn oder Post: für alte, wollene Stricksachen, wie Socken u. dergl., Kilo 1.50, bunte Lumpen (alles durcheinander) Kilo 1.60, weisse Lumpen, Kilo 2.40, Neutuch von Schneidermeistern Kilo 86 S., Heede, je nach Qual., von 30 S. bis 1.00 M. das Kilo, Flachs, je nach Qual., von 60 S. bis 2.40 M. das Kilo, Rohflachs, je nach Qual., von 8 S. bis 30 S. das Kilo, Rosshaar vom Schweif, Kilo 3.20 M., Mähnenhaar, Kilo 2 M., ausgekammte Rosshaare, Kilo 1.40 M., Fahrradschläuche, Kilo 3 M., Fahrraddecken, Kilo 30 S., Blei, Kilo 50 S., Bauernleizen, Meter 60 S., alte Säcke, Kilo 40 S., Garnreste, (Leinen und Baumwolle) unbeschädigt, in heilen Füssen, Kilo 1.80 M. — Die Bezahlung erfolgt sofort nach Eingang durch mein Postcheckkonto. In jeden Sack ist ein grosser Zettel mit ganz genauer Adresse des Absenders und sorgfältiger Aufstellung des Inhalts zu legen.

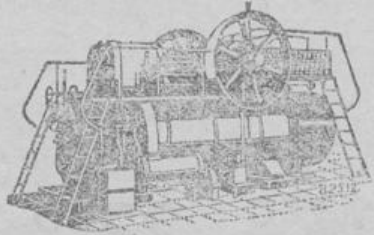
Georg Lange, Petershagen, Weser.
Station: Minden i. Westf.
Zur Weiterbeförderung mit der Kleinbahn nach Petershagen, Weser.

Pack-Papier

in Rollen, 125 cm breit, zu verkaufen.
Hörforder Zeitung für Stadt u. Land.

Rasche Hilfe — Doppelte Hilfe!

Fehlende oder nicht ausreichende Betriebskraft behebt man am schnellsten und zweckmässigsten durch



LANZ-LOKOMOBILEN

Heissdampf mit Ventilsteuerung „System Lenz“

HEINRICH LANZ MANNHEIM

Grosse Ueberraschung!

Eine Prämie für jeden, der sucht und findet!



Für die Löser des Bildes haben wir Prämien ausgesetzt. Jeder, der den Leutnant findet und übermalt, erhält eine Herren- oder Damen- oder Kinder- oder Baby- oder Puppen- oder Spielzeug- oder andere Prämie. Es ist Bedingung, dass jeder Einsender eine Bestellung auf die vorzügliche „Diana“ mit Goldkette einsetzt u.

den Betrag dafür von M. 1.55 in Briefmarken beifügt oder M. 2.— durch Postanweisung. Die Verteilung der Preise erfolgt nach Eingang der Lösungen. Alle Sendungen sind zu richten an: Uhrenhaus Fr. Schmidt, Prag-Weinberge. Wegen Krieg müssen Briefe offen sein.

Billige

Militär-Uhren

von 3.75 Mk. an,

mit Leuchtblatt 5.75 Mk.

Elektr. Taschenlampen u. Batterien.

Jede Uhr kann bei mir mit Leuchtblatt versehen werden, Preis 2.50 M.

W. Höwener, Bäckerstr. 4.

Uhrenhandlung.

Wer Brotgetreide verfrachtet verfrachtet sich am Vaterlande!

Vorbereitungsanstalt für d. Einjährigen, Prima- und Abiturienten-Examen zu Bückeburg.

Kleine Klassen. Unter Staatsaufsicht Familieninternat.
Prospekt und Jahresbericht durch den Direktor der Anstalt.

Neue Handelskurse

zur gründlichen Ausbildung von Damen und Herren fürs Büro und Geschäftsleben
beginnen am Donnerstag, den 6. April.
Seit 18 Jahren schon haben jüngere und ältere Leute (vorwiegend Damen) nach halbjährigem Besuch meiner Schule zufolge meiner Empfehlung Stellung erhalten als: Buchhalter, Korrespondenten, Stenographen, Maschinenschreiber, Kassierer, Kontoristen, Privatschreiner, im Büro bei Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren, Apotheken, Sanatorien, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und städtischen Behörden, Sparkassen, Steuerbehörden usw.
Unterrichtszeit täglich von 8—1 Uhr, auf die Zugverbindung Auswärtiger wird Rücksicht genommen. Auf Antrag Schülerfahrkarten. — Alle Lehrfächer können einzeln auch nachmittags und abends durchgenommen werden.
Da der Andrang bei den letzten Kursen sehr stark war, empfehle ich baldige Anmeldung.
Prospekt frei.

Franz Kohlhasse,

gerichtl. und öffentl. beed. Bücherrevisor,
Bielefeld, Arndtstr. 11 a.
2 eigene Schulhäuser. — 40 Maschinen.

Preiswerte Angebote.

Von Jahr zu Jahr werden meine Abteilungen für

Damen- und Kinder-Bekleidung

In meinen Schaufenstern
ausgestellt:

Jacken-Kleid „Eva“

aus reinwollenem, blauem oder
schwarzem Cheviot, moderne
Gürtelform mit Faltenschoss und
Glockenrock mit hochstehendem
Kragen

49⁰⁰

In meinen Schaufenstern
ausgestellt:

Regen-Mantel „Frieda“

aus Schirmstoffseide, in allen
Farben, Feldherrnschnitt mit
breitem Riegel und aufgesteppten
Taschen

38⁰⁰

grösser und grösser. Dieses ist wohl der beste Beweis, dass ich in bezug
auf Preiswürdigkeit, gute Qualitäten, erstklassige Ausführung Hervor-
ragendes leiste. Nachstehend führe ich Ihnen wieder deutlich vor, dass
ich auch zum bevorstehenden Frühjahr diese Abteilungen auf das reich-
haltigste ausgestattet habe.

Jacken-Kleider

aus modernen hellen und dunklen Stoffen,
sowie marine und schwarz, mod. Glockenröcke,
sowie Schossjacke u. glatte Formen

29⁵⁰ 38⁰⁰ 59⁰⁰

in vornehmer Verarbeitung, aparte, anliegende u.
lose Formen, vorzüglichen Stoffen, in allen Weiten
vorrätig, auch in den weitesten Frauengrössen,
ersetzt jedes Massteil

75⁰⁰ 98⁰⁰ 125⁰⁰

Mäntel

aus Zwirntuch (Kovercoat), sowie in
allen modernen Stoffen, mit und ohne
Riegel, offen und geschlossen zu tragen

16⁷⁵ 27⁵⁰ 45⁰⁰

Regen-Mäntel, imprägniert, aus Rips, Köper,
Seide und Gummi, für Staub- und Regen-
wetter, in modernen Farben, wie blau,
grün, sportfarbig, braun, feldgrau u. schwarz

19⁷⁵ 49⁰⁰ 89⁰⁰

Blusen

aus allen modernen Stoffen, elegante neue
Farben sowie alle Formen, halbfrei oder ge-
schlossen, mit Tellerkragen

4⁹⁰ 9⁷⁵ 12⁵⁰

aus eleganten neuen Seidenstoffen, entzückende
neue Ausführungen, mit doppeltem Schulter-
kragen, Handfilet, Einsätze u. hohe Aermelstulpen

19⁵⁰ 28⁵⁰ 42⁰⁰

Hüte

alle modernen Formen, eleg. Garnierungen,
in vielfacher Auswahl und bekannter Preis-
würdigkeit

7⁵⁰ 14⁵⁰ 22⁰⁰

In meinen Schaufenstern
ausgestellt:

Mantel „Martha“

aus Zwirntuch (Covercoat), 100 cm
lang, vornehme lose Form, hohl
verarbeitet, unten mit breiter
Steppkante

29⁷⁵

In meinen Schaufenstern
ausgestellt:

Kinder-Kleid „Erna“

aus reinwollenem Crep, in ver-
schiedensten Farben, mit bunter
Stickerei, nach Bulgarenart

9⁷⁵

Mädchen-Kleider

aus karierten und uni Stoffen, entzückende
Neuheiten, in reichhaltiger Auswahl . . .

6⁷⁵ 12⁵⁰ 24⁵⁰

Mädchen-Mäntel

farbige und marineblaue Stoffe, modernste
Formen, für jedes Alter vorrätig

5⁹⁰ 11⁵⁰ 22⁵⁰

Franz Friedmann
Bielefeld